

### Zusammenfassung des Falls:

Carl Gustav von Broemsen contra Christer Reinhold Edler von Rennenkampff  
Schadenersatzanspruch bezüglich des Gutes Duhrenhoff, 1763 – 1786

23. April 1763 Christer Reinhold v. Rennenkampff verpachtet seinen Teil (die Bauern und ein Teil der Hofsfelder, aber keine Gebäude) des im Schwanenburgischen Kirchspiel (Kreis Walk) gelegenen Pfand Gutes Duhrenhoff an Carl Stenger. Der Pachtvertrag soll bis zur Zwangsversteigerung des Gutes gelten. Der andere Teil des Gutes gehört Herrn von Wrangel.
29. Oktober 1764 Es ergeht eine richterliche Einweisung in den Besitz (Immission) des Gutes Duhrenhoff durch Herrn v. Rennenkampff an Herrn v. Broemsen. Herr v. Rennenkampff soll Herrn v. Broemsen alles übergeben, was er im Gut Duhrenhoff besitzt.
- Erst als v. Rennenkampff die noch rückständige Summe des Immissions-Quanto bekommen hat, (am 11. November 1764), kommt er auch von Broemens Forderungen nach.
- Hinzu kommt allerdings, daß v. Rennenkampff von Broemsen nur seine eigene, nicht aber die Wrangelsche Immission übergeben hatte, die er ihm angeblich zu verschaffen versprochen hatte
- Die Wrangelsche Immission aber umfasst die Hofsgebäude, die von Broemsen hauptsächlich benötigt. Durch die Verweigerung der Wrangelschen Immission, sowie den Kauf von unbrauchbaren Möbeln entstehen von Broemsen Schaden und Unkosten.
17. Januar 1769 Von Broemsen bittet um die Zurücknehmung der Immission von Duhrenhoff (da sich auch der derzeitige Pächter Stenger weigert von Broemsen auf das Gut zu lassen), und der ihm verkauften, und seiner Meinung nach unbrauchbaren Möbel. Außerdem bittet er um Schadenersatzzahlungen, da ihm Unkosten entstanden sind.
- Dezember 1786 Christer Reinhold v. Rennenkampff, bzw. nach seinem Tode sein Sohn Paul Reinhold werden nicht für schuldig befunden. Von Broemsen muß die Verfahrenskosten tragen, klagt jedoch auf Armenrecht.

Producirt im Gerichtshofe Bürgerlicher Rechtssachen zu Riga, den 24. December 1786

Acta in Appellations-Sachen des Herrn Majoren Carl Gustav von Broemsen Appellatis contra Christer Reinhold von Rennenkampff Appellatum.

Term. den 17. Januar 1769 in puncto verlangter Zurücknehmung der cedirten Immission in dem Guthe Duhrenhoff.

Entamirt den 17. Januar 1769.

Geschloßen den 28. October 1786

Abgem. Durch das Urtheil vom 1. December 1786

1786 n. 59. 1768 November 15. B/ 1, f.

### Rotulus Actorum

	Pag.
Protocollum Actorum a fol. 1. usque 13.	
Prolongationsgesuch Advocati Tielemann	1
allegat sub A.	3
allegat sub □	5
Exhibitio Cautionis Majoren von Broemsen	17
Beylage sub Δ	19
Instificatio Appellat. Majoren von Broemsen	25

Beylage sub □	37
Beylage sub Δ	41
Exceptio appellationis des Herrn von Rennenkampff	45
allegat sub Vide	65
allegat sub Lege	69
Exhibitio articul. probatorio. des Herrn Majoren von Broemsen	73
articuli Probatirii	75
Schreiben eines rigischen Landgerichts	81
Protocollum	83
Scrutinium probatorium	89
Eines wendenschen Landgerichts Schreiben	97
Protocollum	99
Scrutinium probatorium	109
Unterthänigstes Gesuch des Herrn von Rennenkampff	121
mandatum	123
Gesuch des Herrn Majoren von Broemsen	129
Befehl der Statthalter Regierung dieserhalb	133
Anzeige und Bitte Advocati Holst	137
Beylagen sub +	139
Erklärung Assessors von Rennenkampff	145
Vorstellung Advocati Holst	149
Beylage sub A.	151
Erklärung des Herrn von Rennenkampff	157
Replica des Herrn von Broemsen	161
Designation Expensarum	163
Duplica des Herrn von Rennenkampff	165
Mandatum	167
Designation Expensarum sub +	171
Anzeige Advocati Holst	173
Reversalien	175
Revisions-Anmeldung des Herrn von Broemsen	181
allegat sub A.	183
Erklärung Oberlandgerichts-Assessoris von Rennenkampff	189

Protocollum in Appellations-Sachen des Herrn Majorn Carl Gustav von Broemsen Appellantis contra Christer Reinhold von Rennenkampff Appelatum.

Den 13. November 1768 Allerunterthänigstes Prolongations-Gesuch Hofgerichts Advocati Johann Carl Tielemann in Sachen des Herrn Majorn Carl Gustav von Broemsen contra Christer Reinhold von Rennenkampff, cum actus sub a. et □. eingekommen.

Den 18. ejusdem erging folgende Eines Kayserlichen Hofgerichts Desolution: Auf Hofgerichts Advocati Johann Carl Tielemann Gesuch, den Herrn Majoren Carl Gustav von Broemsen zu introduction der von Eines Kayserlichen Wendenschen Landgerichts zwischen ihm und Christer Reinhold von Rennenkampff, am 20. Junii c. a. eröffneten Urteile, ergriffene Appellation, auf den 20. November c. a. angesetzten Terminum, bis zu Anfang bevorstehender Juridique zu prolongiren, ergethet folgende des Kayserlichen Hofgerichts Resolution:

Es wird Supplicantis-Gesuche in Betracht der darin angeführten Ursachen und da derselbe ante capsum fatalium diliventiam contestiret, dergestallt deferiret, daß derselbe am 17. Januarii des 1769. Jahres Justificationem appellationis und [... ...] die mundirten Acta primae instantiae allegire, sub poena defertae, beybringen soll. V. R. W.

Den 14. Januar 1769 Exhibitio lautionis Majorn Carl Gustav von Broemsen contra Christer Reinhold von Rennenkampff nebst Beylagen sub Δ. eingekommen.

Den 13. ejusdem Tielemann die acta prima instantia in Appellations-Sachen des Herrn Majoren Carl Gustav von Broemsen wider Christer Reinhold von Rennenkampff in puncto verlangter Zurück-erlangung der ihm cedirten Immission des Guthes Duhrenhoff, und derer an sich gehandelten Toll-schen Meublen, wie auch pratendirter Zurückzahlung der dafür gezahlten Gelder, und am[...]ter Judemnisation (?) eingerichtet, und die Sache Übermorgen in Anschlag zu bringen gebeten.

Den 17. ejusdem Tielemann übergab justificationem appellationis nebst Beylagen sub □. et Δ. [...] in Fleischers Abwesenheit Appellato quevis juris competentia referiret.

Protonotarius [...] referiret daß der Her Appellans eine Cautionsschrift für Schaden und Unkosten übergeben.

Den 17. Januar 1770 Fleischer übergab Exieptionem Appellationis cum alleg. sub vide et lege.

Tielemann referirte dem Herr Majoren von Broemsen quavis competentia.

Den 1. Februar 1770 Tielemann übergab Exieptionem articulorum probatorialium dem Herrn Ma-jorn von Broemsen contra Assessorem von Rennenkampff und bat die Sache Übermorgen in Anschlag zu bringen.

Den 3. ejusdem Tielemann articulos probatorios Roggenbau in Fleischers Abwesenheit den Appel-lato quevis jura referiret.

Den 5. May 1770 Tielemann bat die Rescripte wegen Abhörung der Zeugen an das Kayserliche Landgericht, ergehen zu lassen.

Fleischer, adstipulirte den petito.

Den 13. ejusdem wurde folgender Eines Kasserlichen Hofgerichts Bescheid publiciret:

In Appellations-Sachen des Herrn Majorn Carl Gustav von Broemsen Appellantis contra Christer Reinhold von Rennenkampff Appellatum, wird auf jeniger was abseiten appellatischen Theils wegen Abhörung derer aufgeführten Probatoriat-Zeugen angetragen und gebeten auch von appellatischem Mandatario darauf erwidert worden, vom Kayserlichen Hofgerichte, verabscheidet.

Nachdem von Seiten appellatischen Theils, dem petito wegen Abhörung derer probatoriat Zeugen, adstipuliret worden, so wird solchem deferiret und soll Einem Kayserlichen Landgerichte rigischen und wendenschen Kreyses, sothane Zeugen über die eingerichtete Beweis articule jurato et formaliter zu [...] und so binnen (?) des Scrutinium des fordernsamsten sub ocluso einzusenden, Oberrichterlich demandirt werden. V. R. W.

eodem dato. Erging folgendes Desicutum an Ein Kayserliches Landgericht Rigischen und Wenden-schen Creyses.

Zufolge dieses Kayserlichen Hofgerichts in Appellations-Sachen des Herrn Majoren von Broem-sen, Appellantis contra Christer Reinhold von Rennenkampff, Appellatum am heutigem dato ergange-nen Bescheides werden die articuli probatoriales Einem Kayserlichen Landgerichte hiebey in beglau-bigter Abschrift und mit dem Oberrichterlichen Begehen (?) zugeseandt, testem [...] Baron von Wran-gel auf Seite ([...] 2. dem Durenhoffschens Disponenten [...]) darüber des fordernsamsten jurato et for-maliter abzuhören und des Scrutinium so [...] sub ocluso einzusenden. Gottliche Obhut übrigens emp-fohlen.

Den 22. Juny 1770 Eines Kayserlichen Landgerichts rigischen Creyses Schreiben vom 12. dieses, desmittelst das Scutinium probatorium in Appellations-Sachen des Herrn Majoren von Broemsen contra von Rennenkampff cum Protocollo eingesandt wird, eingekommen.

Den 23. ejusdem die Canzelley referirte, daß das Scrutinium probatorium eingegangen.

Tielemann bat solches sub ocluso zu lassen, bis das andere auch eingekommen seyn würde.

Tesch und Fleischers Abwesenheit, diesem petito adstipuliret.

Den 10. July 1770 Eines Kayserlichen wendenschen Landgerichts-Schreiben vom 19. m. pti. des-mittelst des Scrutinium probatorium in Sachen des Herrn Majorn von Broemsen contra Christer Rein-hold von Rennenkampff cum Protocollo eingesandt wird, eingekommen.

Den 13. ejusdem Protonotarius Dicasterii referirte, daß das Scrutinium probatorium vom Kayserli-chen wendenschen Landgerichte eingegangen.

Tielemann bat für den Herrn Major von Broemsen, daß da die Scrutinia nunmehr von denen Kayserlichen Landgerichten rigischen und wendenschen Creyses eingekommen, solche eröffnet werden möchten.

Den 17. July 1770 wurde folgendes Eines Kayserlichen Hofgerichts Bescheid publiciret. In Appellations-Sachen des Herrn Majorn Karl Gustav von Broemsen Appellantis contra Christer Reinhold von Rennenkampff, Appellatum, erget in Ansehung der Eröffnung derer eingegangenen Scutinium, dieses des Kayserlichen Hofgerichts Bescheid: Es wird die gebetene aperatura derer vom Kayserlichen rigischen und wendenschen Landgerichte eingegangenen Scutinium hiermittelst nachgegeben und sollen solche nunmehr denen beygelegt werden. V. R. W.

Den 8. April 1775 Eingekommen, Unterthänigstes Gesuch Christer Reinhold von Rennenkampff contra den Herrn Obristen-Lieutenant Carl Gustav von Broemsen cum Mandato.

Den 28. April 1775 Erging folgendes Rescript an den Herrn Major Carl Gustav von Broemsen da bey diesem Kayserlichen Hofgerichte Christer Reinhold von Rennenkampff supplicando angetragen, daß Ew. Wohlgeborene die Anweisung ertheilet worden möge, zu Betreibung der von demselben von Eines Kaiserlichen Landgerichts wendenschen Kreyses am 20. Junii 1768 zwischen ihm und Supplicante in puncto angesuchter Zurücknehmung der Ew. Wohlgeborenen cedirten Immission von Duhrenhoff und der demselben verhandelten unbrauchbaren Tollschen Meubles, auch Zurückzahlung der dafür erlegten Gelder, und ihm zu entrichtender anderweitiger Indemnisationen eröffneten Urtheils anhero ergriffenen Appellation, in Stelle dessen mit Tode abgegangenen Gevollmächtigten Hoffrichters Advocati Tielemann einen andern Mandatarium zu constituiren. Als wird demselben obrichterlich aufgegeben binnen 4. Wochen a dato Rescripti bey 10 Rubel (?) Poen für sich in dieser Sache einen Gevollmächtigten zu bestellen und gehörig zu verfahren. Göttlicher Obhut empfohlen.

Den 17. Junii 1775 des Herrn Obristen-Lieutenants Carl Gustav von Broemsen mit der Post eingekommene Unterlegung d. d. St. Petersburg, den 9. Juny c. auf das ad instantiam des Baron von Wrangel und Amtmanns Stenger an ihn am 28. April a. c. ergangenen Rescript und in seiner Appellations-Sache wider den von Rennenkampff erfolgten Verfügung p. verlesen und beliebt: zu der gegenseitigen Parten Wißenschaft ad Acta zu legen, und demselben bekannt zu machen.

Den 26. Junii 1775 die Parten eingetreten und abgerufen. Der Herr Obristen-Lieutenant Carl Gustav von Broemsen, Appellans contra Christer Reinhold von Rennenkampff, Appellatum.

Protonotarius dicasterii machte bekannt, daß von dem Herrn Obristen-Lieutenant von Broemsen eine Unterlegung diese Appellations-Sache betreffend aus St. Petersburg eingegangen.

Fleischer reservirte Appellato quaevis juris competentia und die Communication.

Die Parten abgetreten.

Den 29. September 1785 eingekommen, Ew. Statthalterschafts-Regierung Befehl vom 27. hujus, desmittelst auf das von dem Herrn Rath bei dem Pleskauschen Gerichtshofe Bürgerlicher Rechts-Sachen Obristen-Lieutenant von Broemsen dort eingerichtete Gesuch ihm zu Ausführung seiner bey dieses Oberlandgerichts 2. Departements anhängigen Rechts-Sache, einen Advocaten zu zu ordern diesem Oberlandgerichte aufgegeben wird Herrn Supplicanti den Consulanten und Oberlandgerichts-Advocaten Jankiewitz oder in Fall dieser rechtliche Hindernisse hätte, eine andere hieselbst angenommenen Advocaten zur Ausführung gedachter Rechts-Händel zu zu ordern, und ihm zugleich vorzuschreiben, dem Herrn Supplicanti Nachricht davon zu geben, damit ihm dieser gehörig instruiren könne.

Den 9. October 1785 erging folgender Befehl an den Oberlandgerichts Advocaten Holst. Wenn die Statthalterschafts-Regierung mittelst Befehls vom 27. vorigen Monats ad Instantiam des Herrn Raths bey dem Pleskauschen Gerichtshofe Bürgerlicher Rechts-Sachen Obristen-Lieutenant von Broemsen, dieses Oberlandgerichts 2. Departement aufgegeben, demselben in seiner hier anhängigen Rechts-Sache einen Advocaten zu zu ordern: so hat man Ew. Edlen (?) gedachten Herrn Rath und Obristen-Lieutenant von Broemsen zum Advocato dergestalt zu legen wollen, daß derselbe nach vorher von ihm eingeforderten Instruction ihn in besagten Sachen nemlich erstlich wider den Herrn Baron von Wrangel und Arrendatorem Stenger in puncto Spolii und 2. wider den Herrn Assessoren von Rennenkampff in puncto der Immission des Gutes Duhrenhoff gehörig zu vertreten gefließen seyn möge, zu welchem End demselben die Acta von der Kanzelley communiciret werden sollen.

Den 9. Martii 1786 Obergerichts Advocatus Holst übergab eine allerunterthänigste Anzeige und Bitte in dieser zum zweiten Departement, der Oberlandrichter an dieses 1. Departement [... ..] Consulent und Oberlandgerichts Advocatus Jankiewitz bath nomine Herrn Appellati um die Communication, worauf resolviret wurde, daß die gebetene Communication zum constitutionsmäßigen Verfahren nachzugeben sey, welche am 12. hujus erfolgte.

Den 26. Martii 1786 Obergerichts Advocatus Schartow übergab für Appellantum in Abwesenheit deßen Mandatorii ordinarii Jankiewitz allerunterthänigste Erklärung wider Obergerichts Advocatum Holst von wegen dem Herrn Obristen-Lieutenant von Broemsen und submittirte ad Decretum Advocat Holst submittirte proprio nomine gleichfalls da Decretum.

Den 3. April 1786 wurde nachstehender Bescheid publiciret: Auf Befehl Ihre Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen, ertheilet Eines liefländischen Oberlandgerichts 1. Departements in der von einem 2. Departement anhero gediehenen Appellations-Sache des Herrn Majorn Carl Gustav von Broemsen, Appellantis contra den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff, Appellatum in puncto verlangter Zurücknehmung der cedirten Immission in dem Gute Duhrenhoff auf das von mandatario appellantis Theils dem Oberlandgerichts Advocaten Johann Valentin Holst übergebenen Dilations Gesuch, und die darauf facta communicatione vom Gegentheile erfolgte Erklärung folgenden Bescheid:

Die von appellantis Theils Mandatario gebetene 4. wöchentliche Dilation wird aus denen von demselben angeführten und von appellantis Theile aggrevirten (?) Gründen hiemittelst in dem Maße nachgegeben, daß Appellans binnen sothaner Frist, das an ihn liegende Verfahren bey 10 Rubel Poen allhier einzureichen schuldig und gehalten seyn und darnächst ratione der von appellantis Seite bereits nach verfloßener constitutionsmäßigen Frist geschehenen Eingabe seiner Erklärung in Fine litis erkannt werden soll. V. R. W.

Den 20. April 1786 Dieses Oberlandgerichts Protocollist machte bekannt, daß am 6. dieses von appellantis Mandatario Holst eine allerunterthänigste Vorstellung eingekommen sey.

Consulent und Oberlandgerichts Advocatus Tesch [?] referirte dem abwesenden appellantis Mandatario Consulenten und Oberlandgerichts Advocato Jankiewitz die Communication, welche ihm auch am 22. hujus nachgegeben wurde.

Den 25. Juni 1786 Oberlandgerichts Advocatus Romanus übergab für Herrn Appellatum in Abwesenheit deßen Mandatorii ordinarii Consulenten Jankiewitz allerunterthänigste Erklärung wider Oberlandgerichts Advocatum Holst als Mandatarium des Herrn Obristen Lieutenants von Broemsen.

Den 3. Julii 1786 wurde nachstehender Bescheid in vim publicati extradiret. Auf Befehl Ihre Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen, ertheilet Eines rigischen Oberlandgerichts 1. Departement in der von Einem 2. Departement dieses Oberlandgerichts anhero gediehenen Appellations-Sache des Herrn Majorn Carl Gustav von Broemsen, Appellantis contra den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff, Appellatum in puncto verlangter Zurücknehmung der cedirten Immission in dem Gute Duhrenhoff auf die von Mandatario Appellantis Oberlandgerichts Advocaten Johann Valentin Holst übergebenen Vorstellung, samt weßen sich Facta communicatione der Herr Christer Reinhold von Rennenkampff darauf erkläret hat, folgenden Bescheid:

Da diese Sache wider den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff als beklagten, derjenige aber von welcher Oberlandgerichts Advocatus Holst in seiner so rubricirten Vorstellung redet, wider den Herrn Baron von Wrangel und dem Arrendatorem Stenger als beklagte gerichtet ist und von beyden separate acta vorhanden sind. Überdem auch von Seiten des Herrn von Rennenkampff wider das Anbringen Oberlandgerichts Advocati Holst selbige nemlich zusammen bey Einem dieses Oberlandgerichts Departements zu behandeln protestiret worden. So wird das Anbringen mehr gedachten Mandatorii Appellantis desmittelst rejiciret (?) und werden beyde Theile angewiesen der Sache nunmehr den ferneren Verfolg zu geben. V. R. W.

Den 7. October 1786 Oberlandgerichts Advocatus Holst als Gevollmächtigter Herr Appellantis übergab Replicam wider dem Herrn Assessorem von Rennenkampff cum Designatione Expensarum sub +.

Der Herr Oberlandgerichts Anwald Lentz referirte Herrn Appellato in legaler Abwesenheit dessen Mandatorii ordinarii Consulenten Jankiewitz quaevis competentia und die Communication welche

nach dem belieben vom 8. hujus per Dorsuale an eben dem Tage zum constitutionsmäßigen Verfahren bey 10 Rubel erfolgte.

Den 28. October 1786 Der Consulent und Oberlandgerichts Advocatus von Jankiewitz übergab nomine Appellati Duplicam wider dem Herrn Obristen-Lieutenant Carl Gustav von Broemsen cum Designatione Expensarum sub + Mandato und submittirte ad sententiam.

Oberlandgerichts Advocatus Holst submittirte nomine Herrn Appellantis sub protestatione contra nova gleichfalls ad Sententiam.

Den 25. November 1786 Vereinigten sich die Glieder des Gerichts über nachstehendes Urtheil: Auf Befehl Ihero Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen, eröffnet dieses Oberlandgerichts 1. Departements in der von Eines Oberlandgerichts 2. Departements anhero gediehenen Appellations-Sache Herrn Obristenlieutenant und Raths des Pleskauschen Gerichtshofe Bürgerlicher Rechts-Sachen Carl Gustav von Broemsen Appellantis an einen entgegen und wider den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff, Appellatum am andern Theile in puncto verlangter Indemnisation wegen der Ersteren von Letzterem cedirt gewesenen Immission, dem Gute Duhrenhoff auch dasjenige was Herr Appellans wider Eines ehemaligen Landgerichts wendenschen Creyses unterm 20. Juni 1768 erfundenes Urtheil justificando, Appellatus excipiendo, und beyde Theile nach zuvor von Herrn Appellante annoch geführten Beweise durch Zeugen, ferner re et duplicando an und beygebracht, nach fleißiger Verlesung der Acten tam prioris quam hujus Instantiae, in reifer und genauer Erwägung aller der Sache wahren Umstände folgendes Urtheil:

Daß wohl gesprochen und übel appelliet, Sententia a quo daher in totum zu bestätigen mithin die dawieder formirte Gravamina als unstatthaft zu rejiciren und Herr Appellans nicht allein Herr Appellato die demselben durch diesen Rechtsgang verursachte, zu 26. rthl. 7 [...] gemäßigte Unkosten binnen 6 Wochen a dato hujus Sententiae sub poena executionis zu refundiren sondern auch ob Pruritum litigandi in Anleitung des 179 § der Statthalter Verordnung zur Verw. der Gouv. des rußischen Rechts in eine poen mon 25 Rubel zum besten der Schulen des wendenschen Creyses, selbige binnen gleicher Frist sub poena dupli allhier zu erlegen und endlich deßen ihm gerichtlich beygelegter Mandatarius Oberlandgerichts Advocatus Johann Valentin Holst, wegen der in seiner proprio nomine unförmlich übergebenen Replique begangene Bescheids Araal (?) in die constitutionsmäßige Poen von 25 rthl. albrs. zu vertheilen sey. Denn, obzwar Herr Appellans zur Aufrechthaltung seiner unstatthaft ergriffenen Appellation in seinen Gravaminibus anführen wollen, daß

1.) Judex a quo die in dieser Sache bey Einem ehemaligen Hochverordneten Kayserlichen General Gouvernement als Foro (?) remittente passirten Acten größten Theils unreflectiret gelassen, und daher auf die von diesem hohen Foro zum Behuf seiner Sache emanirte Rescripte nicht attendiret habe, da doch in dem Folia Actor 1. Instantia 45. befindlichen Eines ehemaligen Kayserlichen General Gouvernements emanirten Rescripte vom 29. October 1764 verfügt gewesen, daß Herr Appellatus ihm sogleich alles einräumen sollte, was er im Duhrenhoff besäße, dem aber Appellatus nicht nachgekommen, ihm nur seine eigene nicht aber zugleich die Wrangelsche Immission übergeben, die ihm wegen der Hofgebäude hauptsächlich erforderlich gewesenenen, welche Verweigerung ihm desto mehr Schaden und Unkosten verursacht, als er sich auf Herrn Appellati Versprechen verlassend, seine Pferde und Vieh nebst andre Sachen nach Duhrenhoff gebracht gehabt, mit vielen Verlust aber wieder zurückführen müssen welchen Ersatz seines hierinn erlittenen Schadenstandes Judex a quo ihm rotunde abgesprochen, so in Verbindung Gravaminis 1. sein Gravamen secundum um so mehr ausmache, als Judex a quo seine Schadenstandes Rechnung sub D. fol. act. 1. Instantiae 48.-51. verworffen ohne in Erwägung gezogen zu haben, daß Ein Erlauchtes Hochverordnetes Kayserliches General Gouvernement seine ihm von Herrn Appellato zugefügte Caesion selbst anerkannt, und dieses obgedachte obrigkeitliche Injunctum die Kraft Rechtens beschritten habe, er auch durch den zwischen Herrn Appellato und dem Disponenten Stenger errichteten simulirten Arrende Contract und weil der Herr Baron von Wrangel ihm die Erhaltung seiner Immission pfristlich absagen müßen, gefährdet und in Schaden und Nachtheil gesetzt, überhaupt aber dadurch unverantwortlich verleitet worden sey, daß er Appellatus ihm weder die Wrangelsche noch auch seine eigene in dem Gute Duhrenhoff gehabte Immission zur rechter Zeit übergeben habe, da derselbe jedennach mittelst General Gouvernementlichen Rescripts vom 5. October angewiesen gewesen ihm vacuum Possessionem in Duhrenhoff zu geben, Judex a quo aber so wenig darauf, als daß er Appellans seine Schäden und Unkosten eydlich zu erhärten sich erboten reflectiret habe, und endlich juxta ejus Gravamen 3. Judex a quo die vom ihm gefor-

derte Zurückzahlung derer 100 rthl. so er für die Tollsche Meubeln in der Meynung, daß sie gut und tauglich wären, und er die gebothene, aus dem ganz unrichtig angenommenen Grunde abgesprochen habe, daß er solche ohne alle Bedingung und Einschränkung käuflich an sich gebracht, da er doch vielfältig und zu wiederholten Mahlen deutlich gesaget und contestiret habe, daß sie bey der Ablieferung ganz untauglich gewesen, er sie dahero nicht genutzt, noch brauchen können, und solche in keiner andern Absicht besprochen, als in der gewißen Hofnung, die Wrangelsche Immission in Duhrenhoff gleichfalls zu erhalten, so mögen doch alle diese von Herrn Appellante angebrachte Gravamina in keine rechte Attention gezogen werden; [...] quoad Gravamen 1. ex totis actis sich deutlich veroffenbahret, daß Herr Appellans selbst durch nicht Einhaltung des zur Zahlung festgesetzten Termins die einzige Veranlaßung gegeben, daß er von Herrn Appellato die ihm in Duhrenhoff zuständig gewesene Immission nicht im Martis, sondern allererst im November 1764 tradiret erhalten, und Judex a quo solchemnach wohl befugt gewesen, Herrn Appellanten mit seinem ungegründeten und unstatthafften Petitis gänzlich abzuweisen, als Herr Appellatus in dem von Herrn Appellante verleitlich und ganz unrichtig interpretirten Eines ehemaligen liefländischen General Gouvernements an ihn ergangenen Rescripte vom 29. October 1764, als durch welches die zuvor und zwar unterm 5. October 1764 emanirte General Gouvernemente Verfüng gleichsam erkläret und selbige gänzlich aufgehoben wird, mit dürren Worten nur unter der Bedingung daß wenn Kläger die noch schuldigen 309 rthl.  $\frac{6}{4}$  [...] sowohl, als auch 100 rthl. für Tollsche Meubeln und den, dem Disponenten Stenger versprochenen halbjährigen Lohn würde bezahlet haben, als dann jetziger Herr Appellatus seine in Duhrenhoff habende Immission an Herrn Kläger einräumen sollte, angewiesen worden, welche völlige Entrichtung Herr Appellans aber allererst im November 1764 bewerkstelliget zu haben, da sie doch schon im Martio 1764 hätte geschehen sollen, docentibus actis so wenig in Abrede seyn mögen, als selbiger auf keinerlei Art erweisen können daß Herr Appellatus auf irgend eine Weise die nicht ihm gehörige anderweitige Immission des Herrn Barons von Wrangel Appellanti zu übergeben weder schuldig, noch auch hieran hinderlich gewesen vielmehr aus der eydlichen Deposition gedachten Herrn Barons von Wrangel und seinem an Herrn Appellantem erlassenen in ante Actis befindlichen Schreiben d. d. Lude den 7. November 1764 sich deutlich zu Tage leget, daß er der Herr Baron von Wrangel Herrn Appellanti unter keinem Vorwande die ihm zugehörige in dem Gute Duhrenhoff gehabte Immission abzusehen gewilliget gewesen, bey welcher der Sache Bewandniß dann und da Herr Appellans dann und da Herr Appellans solchem nach dadurch daß er nicht in dem im Martio 1764 praefigirten Termine, sondern allererst im November gedachten Jahres die völlige Zahlung des Stipulirten Pretii für die Rennenkampffsche Immission geleistet, nicht Herr Appellatus sondern Herr Appellans an die etwannig gehabte Unkosten schuld gewesen und sich selbige einzig und allein selbst beyzumeßen hat, wodurch dann Gravamen 2. in sich selbst corrigiret und dahero mit keinem Bestande Rechtens Herrn Appellanti der Ersatz seiner vorgegebenen vergeblich habten Schäden und Unkosten um so weniger injungirtet werden mögen als Herr Appellans weder seinen angeblichen Schadenstand erweisen, noch auch die Depositiones seiner aufgeführten und eydlich abgehörten Zeugen ihm zu irgend einem Behelf gedienet haben; dahero Judex a quo auch nicht rechtlicher Art nach darauf reflectiren können, wenn Herr Appellans seine angegebenen Schäden und Unkosten eydlich zu erhärten sich erboten weil die Aussage der Zeugen für ihn so wenig oppituliret, daß er durch selbige nicht einmal für sich einen halben Beweis erzwingen mögen. Wie denn auch Judex a quo ad Gravamen 3. wohl befugt gewesen Herrn Appellatum von der zur Ungebühr und ohne Grund geforderten Zurückzahlung der 100 rthl. für die von Herrn Appellante ohne Einschränkung angenommene Tollschen Meubeln frey zu erkennen, maßen Herr Appellans qua Affirmans weder erwiesen, daß er diese Meubeln sub Conditione an sich gekauft, noch auch dieselben so untauglich gewesen, daß er sie nicht nutzen können Exhis adductis leget sich der Ungrund der von Appellante dem Herrn Obrist-Lieutenant und Rath des Pleskauschen Gerichtshofe Bürgerlicher Rechts-Sachen ergriffenen Appellation zu hellem Tage. Wannmehro dann wie geschehen zu erkennen gewesen.

Wie aber Herr Appellantis anderweitig gerichtlich zugeordneten Mandatarii Oberlandgerichts Advocati Johann Valentin Holst am 6. April a. c. übergebenes unstatthafftes Gesuch, daß nemlich die von Herrn Appellante wider den Herrn Baron von Wrangel und den Arrendatorem Stenger separate Actione angestellet und noch dazu bey Eines Oberlandgerichts 2. Departement pendente Rechts-Sache mit gegenwärtiger vereiniget und zugleich abgeurtheilet werden möge, mittelst dieses Oberlandgerichts 1. Departements am 3. Julii a. c. ertheilten rechtskräftigen Bescheides als unstatthafft rejiciret worden, derselbe sich aber dennoch nicht beschieden, in der von ihm unter seines Namens Unterschrift am 7.

October a. c. eingereichten Replique zuwieder, sothanen Rechtskräftigen Bescheide aufs neue unförmlich zu verlangen, daß obgedachtes bey dem 2. Departement des Oberlandgerichts annoch zu recht ehebende Sache bey Aburtheilung der gegenwärtigen möge adhibiret und man daher advociret werden, solchemnach aber dadurch eine offenbare Bescheides Quaal (?) begangen ; so wird derselbe in die dadurch gesetzte constitutionsmäßige Poen von 25 Rthl. albertus selbige zum Besten des Collegii Allgem. Fürsorge binnen einer Frist von 6 Wochen sub Poena Dupli allhier zu erlegen hiemitelst vertheilet. V. R. W.

Den 1. December 1786 wurde vorstehendes Urtheil publiciret.

Den 8. December 1786 allerunterthänigste Anzeige Advocati Johann Valentin Holst betreffend die denselben am 1. December hujus ai. auferlegte Poen von 25 rthl. mit den eydlichen Reversalien eingekommen, verlesen und am 9. huj. resolviret beyzulegen und die Verfügung Eines Gerichtshofes Bürgerlicher Rechts Sachen darüber zu erwarten.

Den 9. December 1786 unterthänigste Revisions Anmeldung Carl Gustav von Broemsen contra den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff und bitte um das Armen Recht allegat. sub A. eingekommen, verlesen und am 10. hujus beliebt solche Gegentheile zu communiciren sich darauf binnen 3 Tagen bey 10 Rubel Poen zu erklären, welches auch eodem von der Canzeley geschahe.

Den 11. December 1786 unterthänigste Erklärung Oberlandgerichts Assessors von Rennenkampff contra den Herrn Obrist-Lieutenant Carl Gustav von Broemsen eingekommen.

Den 16. December 1786 wurde nachstehender Bescheid resolviret. Auf Befehl Ihre Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen ertheilet Eines rigischen Oberlandgerichts 1. Departement auf die von dem Herrn Obrist-Lieutenant und Rath des Pleskauschen Gerichtshofe Bürgerlicher Rechts-Sachen von Carl Gustav Broemsen übergebene Denunciation von dieses Oberlandgerichts in Sachen seiner wider den weyland Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff am 1. December huj. ai. in puncto verlangter Indemnisation wegen der Impetranti von Impetrato cedirt gewesenen Immission in dem Gute Dührenhoff publicirtem Urtheile, samt weßen sich facta Communicatione der Herr Oberlandgerichts Assessor Paul Reinhold von Rennenkampff, als Sohn und Erbe Defuncti Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff darauf erklärt hat folgenden Bescheid:

Da Impetrantisches Theil die Revision an Einem Gerichtshof Bürgerlicher Rechts Sachen intra Tempus legale rite denunciiret, auch durch ein per Mandatarium nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnungen zur Verw. der Gouvern. des Rußischen Reichs § 174 et 178 an Eidesstatt unterschriebene Erkänntniß erhärtet, daß derselbe nicht allein in Wahrheit glaube, eine gerechte Sache zu haben, sondern auch seiner Armuth wegen nicht im Stande sey, die verordneten Succumbentz Gelder von 100 Rubl. zu deponiren diesem von Gegentheile aber nicht widersprochen worden. Als wird in allerunterthänigstem Respect gegen Ihre Kayserlichen Majesté, sothane rite denunciirte Revision an Einem Gerichtshofe Bürgerlicher Rechts Sachen der rigischen Statthalterschaft hiemitelst auf deßen Gefahr nachgegeben und pro termino intraducendae nach Vorschrift des die Processorm betreffenden Reglements vom 20. Martii 1785 § 7 eine Zeit von 8 Wochen a dato Sententiae und folglich der 27. Januarii des zukünftigen 1787. Jahres anberaumt, in welchem Termino dann ehe die Glocke 12 schlägt, impetrantisches Theil sub Poena amissionis beneficii revisionis sich mit seinen wider dieses Oberlandgerichts Urtheil habenden Beschwerden und fertigen Sachen, bey hochgedachtem Gerichtshofe anzugeben und Ihre Kayserlichen Majesté allergnädigsten Ausschlag darüber zu erwarten hat. V. R. W.

Den 17. December 1786 wurde vorstehender Bescheid publiciret.

In fidem hujus Protocilli F. W. Huhn Archivarius.

Producirt im Kayserlichen Hofgerichte, den 15. November 1768

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen p. p., Allergnädigste Frau!

Dem Herrn Major Carl Gustav von Broemsen ist in der zwischen ihme und dem Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff bey Einem Preißlich Kayserlichen Landgerichte wendenschen Creyses pendent gewesene Rechts-Sache, wovon derselbe die Appellation denunciiret, der 20. huj. mens. et ai. pto. termino introducenda anberaumet worden, laut Beylagen sub A. der Termin ist vor der Thür und nun erhalte ich erst die weitläufigen Acta ohne Instructio, ohne Vollmacht, ohne alles, besage angebo-

genen Bescheides sub □. Mit dem Herrn Major von Broemsen, welcher 24. Meilen von hier wohnt, muß ich erst correspondiren, und von ihme Instruction einholen. Hinzu gehören einige Wochen Zeit. Ew. Kayserliche Majesté Erlauchtes Hochpreißliches Hofgericht bitte ich demnach als Mandatarius dem Herrn Major von Broemsen, gantz unterthänigst terminum introducenda appellationis bis zu Anfang bevorstehender Juridique gnädigst zu prolongiren. Mich gnädiger Erhöhung getröstend ersterbe tief devotest.

Ew. Kayserliche Majesté allerunterthänigster Knecht Johann Carl Tielemann.

Producirt im Kayserlichen Hofgerichte, den 15. November 1768

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbtherrscherin aller Reußen p. p., Allernädigste Frau!

Dem Herrn Major Carl Gustav von Broemsen ist in der zwischen ihme und dem Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff bey Einem Preißlich Kayserlichen Landgerichte wendenschen Creyses pendent gewesene Rechts-Sache, wovon derselbe die Appellation denunciiret, der 20. huj. mens. et ai. pto. termino introducenda anberaumet worden. Laut Beylagen sub A. der Termin ist vor der Thür und nun erhalte ich erst die weitläufigen Acta ohne Instructio, ohne Vollmacht, ohne alles, besage angebotenen Bescheides sub □. Mit dem Herrn Major von Broemsen, welcher 24 Meilen von hier wohnt, muß ich erst correspondiren, und von ihme Instruction einholen. Hinzu gehören einige Wochen Zeit. Ew. Kayserliche Majesté Erlauchtes Hochpreißliches Hofgericht bitte ich demnach als Mandatarius des Herrn Major von Broemsen, gantz unterthänigst terminum introducenda appellationis bis zu Anfang bevorstehender Juridique gnädigst zu prolongiren. Mich gnädiger Erhöhung getröstend ersterbe tief devotirt.

Ew. Kayserliche Majesté allerunterthänigster Knecht Johann Carl Tielemann.

Producirt den 15. November 1768

Ex Actis Caesarai Judicii provincialis districtus Wendensis. Wenden, den 17. Julii 1768

Auf die von dem Herrn Majorn Carl Gustav von Broemsen in der zwischen ihme und dem Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff pendent gewesenen Rechts-Sache von diesem Kayserlichen Landgericht am 20. Junii jetzigen Jahres eröffneten Urtheile denuncierte Appellation, samt wessen sich, Facta Communicatione Herr Appellatus hierauf erkläret, ertheilet dasselbe, folgenden Bescheid:

Demnach Herr Appellans praestites praestandes die Appellation vite denunciiret. Als wird selbige in honorem illustrissimi Caesarai per Civoniam Dicasterii hiermittellst nachzugeben und der 20. Novembris jetzigen Jahres pro Termino retraducendae anberaumt an welchem Herr Appellans mit völlig mundirter Actis et Protocollo seine Gravamina contra Sententiam a qua in Foroibbo (?) sub eriani (?) sub poena defertae einzureichen, Herr Appellatus aber selbige ohne fernere Notification anzunehmen gehalten ist. Dagegen aber Herr Appellans der denuncierten Appellation zu renunciiren gesonnen werden mögte. So hat er solcher binnen einer Frist von 4 Wochen a Dato hujus bey dieser Kayserlichen Landgerichts Cantzeley gehörig anzuzeigen, widrigenfalls selbige mit Mandirung der Acten den Anfang zu machen und solche gegen die Gebühr zu extradiren hat. V. R. W. Actum ut supra.

In fidem [...] Assessor subst. et [...].

□. Producirt den 15. November 1768

Werthester Freund und Gönner

Die mundirte Acta in beyden Broemsischen Appellations-Sachen sind zwar schon vor 8 Tagen in der Cantzeley fertig gewesen, weil aber selbige ohne Bezahlung nicht aus ausgefolget werden wollen, und das Geld dazu nicht eher als gestern, nachdem ich auf erhaltene Nachricht aus der Cantzeley dem Herrn Majorn den Betrag desselben durch einen Expressen gemeldet eingegangen, der Herr Assessor auch gestern nach Lenderhoff [?] gefahren, war ich also der Acta nicht eher als heute habhaft werden können, so lieget der Verzug des Transports derselbigen nicht an mir sondern an Unbeständen die

nicht von unserer Bestimmung abhängen. Jetzt fertige ich sie ihnen in [...]tung [...] durch mein Expressen zu, ich wünsche deres guten Empfang und beharre stets deren ergebenster Diener H. [...]

Wenden, den 10. November 1768

Allerunterthänigstes Prolongations-Gesuch Hofgerichts Advocati Johann Carl Tielemann in Sachen des Herrn Majorn Carl Gustav von Broemsen contra den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff cum alleg. sub A. et □.

Producirt im Kayserlichen Hofgerichte, den 14. Januar 1769

Allerunterthänigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen p. p., Allernädigste Frau!

In Unterthänigkeit übergebe ich die von dem Hofgerichts Advocati Johann Carl Tielemann ausgestellte Cautions Schrift von 14. Januar c. a. worinn er dem Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff für allen fernere Schaden und Unkosten mit seinem sämtlichen Vermögen caviret, der ich in tiefster Submission ersterbe.

Ew. Kayserliche Majesté! allerunterthänigster Knecht Carl Gustav von Broemsen.

Producirt den 14. Januar 1769

Δ.

Unter Begebung aller Ausflüchte und Verpfändung meines sämtlichen Vermögens besonders meines hier in Riga in der Johannis Straße belegenen Hauses, übernehme ich die Caution pro Damnis et expensis, welche der Herr Major Carl Gustav von Broemsen in seiner Appellations-Sache contra den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff zu bestellen schuldig und gehalten ist.

Urkund deßen habe mich eigenhändig unterschrieben und meine Pettschaft beygedruckt.

Riga, den 14. Januar 1769. Johann Carl Tielemann.

Exhibitio Caution Majorn Carl Gustav von Broemsen contra den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff, nebst Beylagen sub Δ.

Producirt im Kayserlichen Hofgerichte, den 17. Januar 1769

Allerunterthänigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen p. p., Allernädigste Frau!

Von Eines Preißlich Kayserlichen Landgerichts wendenschen Creyses, in Sachen meiner contra den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff, in Puncto angeführter Zurücknehmung der mir cedirten Immission von Durenhoff, und der mir verhandelten unbrauchbaren Tollschen Meubles, auch Zurückzahlung der dafür erlegten Gelder, und mir zu entrichtender anderweiter Indemnisationen, am 20. Junii ai. prat. gefälletes Urteil, so deren Acten prima Instatia fol. 31. usq. ad fol 39. incl. befindliche ist, habe ich mich, quod tamen debita reverentia erga Dnum Judicem a quo dictum sit, gemüßiget gesehen die Appellation an Ew. Kayserliche Majesté Erlauchte Hochpreißliche Hofrichter intra fatalia vite zu denunciiren, und justificire ich solche in dem mir gnädigst prolongirten, und in dem Bescheide sub □. heute anberaumten Termino folgendermaßen: Mich graviret 1.) daß Dns Judex a quo die bey Einem Erlauchten Hochverordneten Kayserlichen General Gouvernement, als Foro remittente, verhandelte Acta, in Absicht vieler darinn befindlichen, für mich militirende Momentorum, großen unreflectiret gelaßen, und daher auch die von diesem Hohen Foro zum Behuff meiner Sache emanirte Rescripte und Verfügungen, mittelst welcher meinem Rechts prospiciret worden war, nicht allerdings attendiret hat.

Dem in dem Rescripto sub A. fol. act prima instantia 45. verfüget Eines Erlaucheten Hochverordneten Kayserlichen General Gouvernement, auf geschehene Beprüfung gegenseitiger Erklärung, mit Verwerfung der darinnen enthaltenen unstatthaften Exceptionen, daß Herr Appellatus, mir sogleich alles einräumen sollte, was er in Durenhoff besaße.

Diese gerechte Verfügung verwies zugleich Herrn Appellato; daß er mich durch die Nichterfüllung des mit ihm geschloßenen Contracts äußerst lediret habe.

So conform nun diese Anweisung unserer Verabredung war, und so schuldig solche von Appellato erfüllet werden sollen; so lebte ihr derselbe jedoch nicht gänzlich nach, sondern übergab mir nur seine eigene, nicht aber zugleich die Wrangelsche Immission, die derselbe gegen Erlegung der Immissions-Renten besaß, und mir zu verhafften versprochen hatte.

Diese Wrangelsche Immission, welche in den Hofsgebäuden, Heuschlägen und Ländereyen bestand, war die Hauptabsicht meiner Verabredung auf die Immissionen von Durenhoff: Ich sagte Herrn Appellato bey mehrerer Zusammenkunft in Riga anno 1763 am 3. Julii, da wir auf die Durenhoffschen Immissionen transigirten; daß es mir hauptsächlich um Dach und Fach zu thun wäre, und daß ich zu dem Ende die Wrangelsche Immission auch haben müßte, weile mir ohne dieselbe, Herr Appellati Immission allein nichts helfen, noch mir Verbleib und Wohnung geben könnte. Herr Appellatus sahe dieses ein, und versprach mir daher, solche würklich zu verschaffen.

Gleich auch zu dem Ende Eines Erlauchten Kayserlichen General Gouvernement im vorangeführten Rescripto mir die Zahlung des an den Disponenten Steger, der beyde Immissiones disponirte, zu zahlenden halbjährigen Lohns aufgab, und anneben mir zur Pflicht setzte, die erhandelten, bey ihrer Ansicht aber nichts tauglich befundenen Tollschen Effecten, welche ich bloß zur Meubliung der Durenhoffschen Hofsgebäude besprochen hatte, und die mir hisse deficientibus nichts nutzten zu berichtigen.

Ich that auf meiner Seite diesem allem Genüge, wie solche die von Gegentheile ausgestellte Quitung fol. act. prim. inst. 46. sub 13. erweist. Herr Appellatus aber zog mich herum causirte mir Reisen und Unkosten, und gab mir doch endlich die Wrangelsche Immission gar nicht, die seinige aber erst am 29. Octobris 1764, da er mir solche schon im Martio ej. ai. einräumen sollen.

Ich hatte, indem ich mich auf das Versprechen Herrn Appellati verließ meine Pferde, mein Vieh, meine andern Sachen nach Durenhoff geschafft, ich mußte sie aber da mir die Wrangelsche Immission nicht verabredetermaßen gegeben, und mir von Disponenten Steger die Hofsgebäude verweigert worden, mit Verlustkosten, Schaden und Verlegenheit wieder zurück führen, und mich bey dem schlechtesten Wege und Witterung aller Ungemächlichkeit mit meiner Habseligkeit preiß geben.

Alles das habe ich in denen bey Einem Erlauchten Hochverordneten Kayserlichen General Gouvernement passirten Acten deutlich und umständlich auseinander gesetzt und Herr Appellatus hat auch nichts zu Recht erhebliches darwieder anzubringen vermocht.

Hätte nun Dominus Judex a quo, diese Umstände und andere damit verbunden, mir zur Seite stehende, in actis fori illystrissimi Remittentis befindliche Gründe erwegen, und in rechtliche Betracht ziehen, sich aber nicht damit begnügen wollen, nur einige derselben, und zwar nicht der wichtigsten aufzunehmen, so hätte Sententia a qua unmöglich so gravirlich für mich ausfallen können, als selbige ausgefallen ist.

Allein Dnus Judex a quo hat hierauf nicht attendiret, und diese Acta, welche doch die Basis desselben Urteils seyn sollen, nicht, wie er der Sache Beschaffenheit erfordert, in Sententisnando angenommen, und auseinander gesetzt; einfolglich mir meine aufgeführte Schaden-Stände rotunde abgesprochen; welches, in Verbindung Gravaminis 1.) mein

Gravamen 2.) um so mehr ausmachtet, als Dnus Judex a quo meine Schadenstandes-Rechnung sub D. dol act. 48.-50. sohin und alles Zugeständnis verwirft, ohne in Erwägung gezogen zu haben.

a.) daß Ein Erlauchtes Hochverordnetes Kayserliches General Gouvernement meine mir von Herrn Appellato zugefügte Casion, selbst anerkannt, und dieses hohe Injunctum sub A. fol. act. 45. die Kraft Rechtens beschritten hat.

b.) ich durch den simulirten Arrende Contract mit dem Disponenten Stenger, und daß der Herr Baron von Wrangel, mir die Erhaltung seiner Immission schriftlich absagen müssen, gefährdet, in Schaden und Nachtheil gesetzt, und überhaupt unverantwortlich verleitet worden bin; um so mehr, als mir Herr Appellatus, nach der Anfuge sub Δ. vacuam Possessiones von Durenhoff verschaffen sollen, und mir auch selbst seine eigene Immission in termino, nicht übergeben hat.

Und daß ich verleitet, und wegen der Wrangelschen Immission induciret worden, ist aus denen Acten sub ⊃. et \*. fol. act. 87. – 90. angebogen Herrn Appellati Briefen klar: In dem ersten dieser Briefe

saget Herr Appellatus, daß er mir den Possess von Dührenhoff recht gerne gönne, und stipuliret nur für den Disponenten Stenger eine Discretion, ja, nimmt es übel, daß ich vermuthet, er habe mit dem Stenger einen neuen Contract geschlossen; contestirend daß er ihm das Guth Dührenhoff nicht in Arrende gegeben. Einige Monath darauf, ändert er aber diese Sprache, und entblödet (?) sich nicht: den Stenger in dem zweyten Briefe Arrendator zu nennen, und ihn mir als einen Mann entgegen zu stellen, der mir den Possess nicht räumen wollte.

Wie reimet sich dieses? und wer mag wohl hieraus nicht deutlich abnehmen; daß Herr Appellatus mit mir höchst verleitlich umgegangen, mich muthwillig in Schaden und Unkosten gesetzt, und mir willkührlich sein Versprechen wegen der Wrangelschen Immission nicht gehalten hat; hierdurch aber zu meiner Entschädigung, nach Billigkeit und Recht verbunden ist.

Unbegreiflich ist es dahero, daß Dns Judex a quo sogar den Brief sub \*. zur Exculpation und Rechtfertigung Herrn Appellati in Sententia a qua aufnehmen, und solchen mit pro fundamento legen mögen, mir meine Schadenstand-Rechnung zu frustriren.

Ferner hat Dns Judex a quo auch darauf nicht reflectiret, daß ich meine quaest. Schäden und Unkosten eydlich zu erhärten mich erboten habe: doch ich soll nichts haben, obschon ich pars Casa bin, meine Casion in Actis prime instatia erwiesen ist, und ich sogar darüber das Rechtskräftige Hohe Gouvernmentliche Rescript sub A. für mich habe.

Allein Ein Erlauchtes Hochpreißliches Kaiserliches Hofgericht ist die Zuflucht der Gerechtigkeits-suchenden, und ich getröste mich zuversichtlich der Erhaltung meiner Indemnitions-Forderung sub D., wobey jedoch die von No. 1. bis No. 6. incl. aufgeführte Unkosten, nachdem die Kläger ad rescindendum, durch den mir gewordenen gerichtlichen Zuschlag von Dührenhoff als Meistbietern, gehoben, in die Vergütung der entmißten Reventüen verwandelt werden muß; und bey No. 13. die Aufgabe von 1000 Rubel (?) alb. zu suppeditiren ist. Anlangend mein

Gravamen 3.) so graviret mich sehr, daß Dns Judex a quo, pro ratione der mir abgesprochenen Zurückzahlung derer 100 Rubel (?) alb., so ich für die Tollschen Meubles, in der Meynung, daß sie gut und tauglich seyn, und ich die Wrangelsche Immission erhalten würde, gezahlet habe, ganz unrichtig angenommen; daß ich solche ohne alle Bedingung und Einschränkung käuflich an mich gebracht.

Wie Dns Judex a quo auf diese Ration fallen könne, mag ich nicht errathen; angesehen ich in den ganzen Acten nicht mit einem Worte Äußerung gethan habe, daß ich solche ohne alle Bedingung und Einschränkung an mich gekauft; wohl aber habe ich vielfältig wiederholte Male deutlich gesaget und constestiret; daß sie bey der Ablieferung gantz untauglich gewesen; daß ich sie nicht genutzt, noch nutzen und brauchen könne, daß ich solche in keiner andern Absicht besprochen, als in Hoffnung, die Wrangelsche Immission in Dührenhoff gleichfalls zu erhalten, und daß solches eine *Conditio sine qua non* bey dieser Besprechung gewesen; ja, daß mir, aus dem Grunde, die dafür gezahlte 100 Rubel alb. zurück gegeben werden müßten: hievon nun sind die Acten Zeugen, nicht aber mit einer Sylbe von der *Ratione Sententia a qua, quoad hoc punctum*.

Hätte Dns Judex a quo nicht obgelegen, ad Acta zu decretiren pro ut jacent, ohne ein *fundamentum decidendi* hierinnen in vorraus zu setzen, das nicht in Actis ist, und dem ich billig widersprechen muß, weil ich dabey lediret bin.

Als ich diese Meubles als gut und tauglich besprach, würde sie mir nicht vorgezeigt, und mir nachher, anstatt der verabredeten Meubles Trümmern, die ich nicht brauchen, konnte, zugeführt: Z. b. ganz zerbrochene Stühle und Tische, ein ganz zerfallenes Comtoir, eine auf zwey Bauerwagen transportirte Chaise, einige verfaulte Hasen-Netze, und alte verlegene Stücke von Schaaf- und Bären-Häute p.

Ich nahm sie aber nicht an, und habe sie einfolglich auch nicht nutzen können; ja als ich den eigenthümlichen Possess von Dührenhoff erhalten, habe ich sie, so wie sie Stenger zurück gelaßen, nach Calzenau wieder transportiren laßen: welches die Dührenhoffsche Bauern Malitz Hindrick und Malitz Jahn durch ihr eydliches Zeugnis bewähren können; dergestalt, daß nicht einmal ein Scheingrund vorhanden, aus welchen mir die Zurückzahlung der dafür erlegten 100 Rubel abgesprochen werden möge.

Wann aber vor deducirtermaßen ich in *Sententia a qua* an meinem Rechte sehr graviret worden, als flehe Ew. Kayserliche Majesté Erlauchtes Hochpreisliches Hofgericht ich demütigst an: meine *Gramina* gerechtsamst zu bestätigen, mir zu dem mir abgesprochenen Meinigen zu verhelfen, und sol-

chergestallt Sententiam a qua dahin zu reformiren; auch Herrn Appellatum zugleich in die Refusion der mir in denen vorhergehenden Instancen bereits verursachten, und jetzt causirten und zu causirenden Unkosten, die ich in fine defigniren werde, zu verteilen.

Für welche Gerechtigkeits-Pflege ich devotest verharre Ew. Kayserliche Majesté allerunterthänigster Knecht Carl Gustav von Broemsen.

Tielemann cons.

Justificatio Appellationis Majorn Carl Gustav von Broemsen contra den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff, nebst Beylagen sub □. et Δ.

□.

Producirt, den 17. Januar 1769

Ex Actis Judicialibus Casarei Dicasterii per Livoniam. Riga, den 18. November 1768

Auf Hofgerichts Advocati Johann Carl Tielemann Gesuch, den Herrn Major Carl Gustav von Broemsen zu introducierung der von Eines Kayserlichen wendischen Landgerichts zwischen ihm und Christer Reinhold von Rennenkampff am 20. Juni c. a. eröffneten Urtheile ergriffenen Appellation, auf den 20. November c. a. angesetzten Terminum bis zu Anfang bevorstehenden Juridique zu prolongiren, ergethet folgende des Kayserlichen Hofgerichts Resolution:

Es wird Supplicantis Gesuche in Betracht der darinn angefügten Ursachen und da derselbe ante lapsum fatalium diligentiam contestiret, dergestallt deferiret, daß derselbe am 17. Januarii des 1769. Jahres Instificationem Appellationis und Tages vorher die mundirten Acta prima Instantia allhier, sub poena deserta beybringen soll. V. R. W. Actum ut supra. In fidem C. W. Pauffler. [...]

Copia; Δ. Producirt den 17. Januar 1769

An den Herrn Assessor von Rennenkampff.

Vom Kayserlichen General Gouvernement ist ad instantiam des Herrn Majorn Carl Gustav von Broemsen mediante Rescripto vom 7. mans. pti. Ew. Wolgel. (?) aufgegeben worden, Herrn Supplicanten zu Folge des für ihn militirten Instrumenti quarentigiati, ohne anstand vacuum possessionem des Gutes Dührenhoff zu verschaffen, oder sich, da ferne dieselbe etwas zu Rechtsbeständiges einzuwenden vermögten, innerhalb 14. Tagen an die insinuationis bey Poen von 20 Rubel (?) alb. anhero zu erklären.

Wann nun Ew. Wolgel. (?) diesen [...]keitlichen Verfügung, der über dem Terminum gehabten Nachsicht ohngeachtet, die schuldige Erfüllung nicht gegeben; vielmehr dieselbe unverantwortlich vilipendirt, und der communirten Poen von 20 Rubel (?) alb. muthwillig untergangen sind, auch hienächst tacendo eingeräumt haben; daß Supplicans de Jure dem ungesäumten Possess nach Anleitung der mit denenselben aufgerichtete Cessuviis (?) Schrift verlangen mögen; Als wird vom Kayserlichen General Gouvernement desmittelst Ew. Wohlgel. (?) aufgegeben, Herrn Supplicanten ohne allen ferneren Anstand und längstens innerhalb 8 Tagen a die Incinuationis, vacuum Possessionem vom Gute Dührenhoff zu verschaffen, und die untergangene Poen von 20 Rubel alb. in termino prafino gleichmäßig anhero einzusenden, oder zu gewärtigen, daß im Nichterfüllungs-Falle des einen und des andern unfehlbar mit der Execution wider dieselbe verfahren werden solle.

Riga Schloß, den 5. October 1764.

[...] Langenhausen; [...], Secretaire; Concordat cum Matrice D. C. Frauendorf. Secretaire.

Producirt im Kayserlichen Hofgericht, den 14. Januar 1770

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbtherrscherin aller Reußen, Allernädigste Frau!

Der Herr Major Carl Gustav von Broemsen hat bey seiner Appellation von Eines Preislich Kayserlichen Landgerichts wendischen Creyses den 20. Junii ai. pti. gefälletem Urtheile nur diese Absicht, durch Rechts-Händeln und Weitläufigkeiten einhin Schaden und Unkosten zu bringen, und bey der

Gelegenheit unerlaubte wiederrechtliche Vortheile für sich heraus zu suchen. er würde diesen seinem Endzweck erreichen können, wann wohl eingekleidete Erfindungen, wann eine sorgfältige Behutsamkeit, gewisse Umstände, die zur Sache gehören, desfalls nicht zu Berühren, weil sie vielleicht zu klar wider ihn reden würden, die überall hervorleuchtende Wahrheit verdunkeln, verstecken, und den Augenmerk eines Erlauchten Oberrichters unterziehen könnten. Allein alle diese Künste werden bey Untersuchung derer von Herrn Appellante gesammelten Gravamina gänzlich entkräftet, und in ihr unwirksames Nichts zurück gebracht werden. Als dann aber, wird der von Herrn Appellante durch seine Appellation gewagte Schritt, den sträflichen Vorsatz, sich seiner eigenen bessern Überzeugung gerade, wider das ihm angediehene Recht offenbahr aufzulehnen, zusamt der von mir schon oben berührten Absicht, durch Verwickelungen Vortheile für sich zu meinem Schaden und Nachtheil hervor zu suchen, ganz genau und umständlich auszeichnen.

Es wird dieses alles immer deutlicher werden, wann man die gegenseitigen Gravamina selbst so wohl, als auch die zu Rechtfertigung derselben dargelegten Scheingründe, genau untersucht und beprüft, da dann Wahrheit und Recht Herrn Appellantem seiner an Einem Erlauchten Oberrichter gebrachten Beschwerde wegen, beschämen und den rechten Weg zeigen werden.

Bevor ich von dem Inhalt des ersten gegenseitigen gravaminis etwas berühre, ist es nothwendig, daß ich mit kurzem den Zustand gegenwärtiger Sache entwerfe, und solchen auch dergestalt, aus denen in foro a quo passirten Acten begründet darstelle.

Nachdem Herr Appellans mich, wie fol. ante actor 111. et 112. zu ersehen, nun meine Durenhoffsche Immission hatte ansprechen lassen, war ich nach Riga gereiset, und hatte mit ihm den 3. Julii 1763, wie meinen Fol. ante actor 96b. und 97. befindliche ihnen ertheilte Cessions-Schrift anzeigt, über meine Durenhoffsche Immission dergestalt gänzlich abgeschlossen, daß er mir den 30. Martii des darauf folgenden 1764. Jahres mein Immissions-Quantum von 2309 rthl., 64 [...] lb. auszahlen, und dagegen in mein Recht, die von mir errungene Durenhoffsche Immission betreffend, treten sollte. Hinzu hatte sich nun auch der Herr Major von Broemsen, wie fol. ante act. 95. aus dem Allegato sub □. abzunehmen verbindlich gemacht. Allein der Herr Major von Broemsen hielt diesen termin nicht, und bekam daher auch meine Durenhoffsche Immission nicht daher als bis er praestanda praestiret hatte, welches erst den 11. November 1764 wie in Actis primae Inst. fol. 96. zu ersehen ist, vor sich gegangen war. Dieses ist die Quelle des gegenwärtigen Rechts-Handels, und aus dem bishero angeführten, ist diese ganze Sache zu übersehen.

Herr Appellans verwickelte mich hierauf in gegenwärtigen Rechtsstreit und wurde darüber von Domino Judice a quo den 20. Junii ai. pti. durch dessen in actis prime Inst. fol. 31. usqs. ad fol. 39. incl. befindliches Urtheil zu Recht gewiesen. Damit war aber der Herr Appellans nicht zufrieden, sondern wandte sich mit seinen Beschwerden an Einem Erlauchten Oberrichter. Nun ist es meine Sache, Ew. Kayserlichen Majesté Erlauchten Hochpreislichen Hofgerichte anzuzeigen, wie Herr Appellantis Beschwerden nichtig und ganz unerheblich seyn.

In gravamine 1.) will Herr Appellans, daß Dominus Judex a quo, die in dieser Sache bey Einem Erlauchten Hochverordneten Kayserlichen General Gouvernement, als Foro remittente passirten Acten größten theils unreflectiret gelaßen, und auf dasjenige nicht attendiret haben soll, was in dieses hohen Fori ergangenen Rescripten zu seinem Behuf und Besten enthalten gewesen. Zur Rechtfertigung dieses Asserti führt Herr Appellans das fol. act. primae Instantiae 45. sub A. befindliche Rescript eines Erlauchten Hochverordneten Kayserlichen General Gouvernements vom 29. October 1764 als ein Beispiel an. Hier wirft Herr Appellans um seine Erzählung desto plausibler zu machen, eins durchs andere. Es ist wahr, daß dieses Rescript mir aufgab: dem Herrn Majoren von Broemsen alles einzuräumen, was ich in Durenhoff besäße, allein, als denn erst, wenn er mir von dem Immissions-Quanto die noch rückständige Summa von 309 rthl. 6¾ [...] imgleichen die 100 rthl. alb. für die angenommenen und verfallenen Sachen des Herrn Lieutenants von Toll würde bezahlet haben. Rechtfertiget durch diese Clauseln in dem angeführten Rescripte Ein Erlauchtes Hochverordnetes Kayserliches General Gouvernement nicht mein Betragen gegen den Herrn Majoren von Broemsen, und setzt selbiges mich nicht dadurch gänzlich außer Schuld, indem es mir als dann erst aufgibt meine Durenhoffsche Immission dem Herrn Majoren von Broemsen zu räumen, wenn er dasjenige erfüllet hätte, was er zu erfüllen schuldig war? Diese in mehrberegtem Rescripte befindlichen Vorschriften, werden von demselben keine andere Explicationes verstatten, als die sie mit eigentlichen Worten zu erkennen geben. Und wie hätte Dominus Judex a quo in Sententia a qua nach dieser Beschaffenheit oberwehntes Rescript wohl

zu meinem Nachtheil anwenden, oder darauf anders als geschehen, reflectiren können? Dieses Rescript im Zusammenhange der ganzen vorsehenden Sache betrachtet, hat nicht anders von Domino Judice a quo in Consideration gezogen werden mögen. Wie aber Herr Appellans aus diesem Rescripte erzwingen will, daß demselben zu folge ich ihnen die Wrangelsche Immission auch hatte übergeben sollen kann ich auf keine Weise einsehen. Ein Erlauchtes Hochverordnetes Kayserlichen General Gouvernement legete bey den Hochobrigkeitlichen Verfügungen in diesem Rescripte ja dasjenige zum Grunde, worüber contrahiret war, und diese war ja, wie die Sache selbst ausweiset, und wie mit mehrerem der den 3. July 1763 mit Herrn Appellante geschlossenen Transact von welchem der Beweiß fol. actor. prima Instantia 96b. et 97. befindlich ist, an den Tag leget, die von mir in Duhrenhoff für 309 rthl. 6¾ [...] errungene Immission. Hier war also weder über die Wrangelsche Immission in Duhrenhoff contrahiret, noch auch in obberegtem Rescript Eines Erlauchten Hochverordneten Kayserlichen General Gouvernement mir aufgegeben worden, diese Wrangelsche Immission Herrn Appellanti zu räumen. Wie ist es also nach dieser Bewandnis möglich, daß Herr Appellans von Domino Judice a quo verlangen kann, daß selbiger ihm die Vergütung seines praetendirten Schadenstandes von mir zu erkennen sollte, weil er Herr Appellans die Wrangelsche Immission von mir nicht erhalten? Wußte Herr Appellans nicht, an wen er sich der Wrangelschen Immission wegen zu wenden hatte? Wann Herr Appellans zu meiner Beeinträchtigung hier vorgeben will, daß er diese Wrangelsche Immission von mir zu erwarten und zu hoffen Ursache gehabt hätte, so ist dieses ganz klar wider die Wahrheit; denn weder habe ich mit Ihme über diese Immission contrahiret, noch contrahiren können, als welches Herr Appellans gar wohl gewußt, und sich dieserhalb selbst an den Herrn Baron von Wrangel gewendet, wie die Antwort, welche der Herr Baron von Wrangel Herrn Appellati auf deßen Anfrage nun sothane Wrangelsche Immission den 7. November 1764, ertheilet fol. actor prima Instantiae 47. sattsam zu erkennen gibt. Die ganze Sache zeigt klar, daß Herr Appellans die Erlangung der Wrangelschen Immission bey dem Herrn Baron von Wrangel und zwar gegen Erlegung des dafür zu entrichtenden Immission-Quantum von 1000 rthl. zu suchen hatte, nicht aber, daß ich, der ich Herrn Appellanti bloß meine Immission gegen Erlegung der mir dafür competirenden 309 rthl. 6¾ [...] alb. und der 100 rthl. für die verfallenen Tollschen Meublen. cediret hatte, ihm auch den Possess von der Wrangelschen Immission hätte übergeben sollen.

Und da dieses seine völlige Richtigkeit hat, so hat auch Herr Appellans auf keine Weise daher, weil er die Wrangelsche Immission nicht von mir erhalten, einige Schaden-Ersetzung von mir zu praetendiren, noch mit den beleidigenden Anschuldigungen, als ob ich ihn dieser Immission wegen induciret, mich zu verunglimpfen, Fug und Ursache gehabt, alle diejenigen Erzählungen deren Herr Appellans in dieser Absicht sich bedienet hat, bleiben leere Worte, welche Herr Appellans nicht einmahl mit einem Schein des Beweises zu unterstützen vermögend gewesen ist. Ja Herr Appellans ist nicht in Stande gewesen anzuzeigen, quomodo quo titulo er die Wrangelsche Immission von mir zu erwarten hatte; ein klarer Beweiß, daß alles was Herr Appellans mir in Ansuchung der Wrangelsche Immission zur Last anführet, ohne Grund sey, und wider die Wahrheit streite.

Nicht in Absicht auf die Wrangelsche Immission sondern in Absicht auf dem zwischen mir und Herrn Appellante über meine Duhrenhoffsche Immission vorhandene Transacti, nach Maasgabe meines Fol. Act. pr. inst. 96b. et 97. befindlichen Cessions-Instrumenti, hat Ein Erlauchtes Hochverordnetes Kayserliches General Gouvernement, dem Stenger den von Herrn Appellante selbst ihme bestimmten und offerirten halbjährigen Lohn, für die Zeit, da er weil Herr Appellans stipulirter maßen noch nicht praestanda praestiret hatte, von dem Dato nur erwähnten Transacts an, bis auf den Herbst, und zwar bis auf die Zeit, als das Fol. 45. act. pr. inst. sub A. befindliche Rescript ergangen war, meine Duhrenhoffsche Immission inne gehabt hatte, zugesprochen. So hat auch Ein Erlauchtes Hochverordnetes Kayserliches General Gouvernement in nur erwehntem Rescript, nicht in Rücksicht darauf, daß ich Herrn Appellanti die Wrangelsche Immission zu verschaffen schuldig sey, sondern vielmehr in Rücksicht dessen, weil Herr Appellans mir noch auf das auf das Immission-Quantum restirte, imgleichen auch für die Tollschen Meubles, die contrahirenden 100. rthl. annoch schuldig war, ihme Herrn Appellanti die Berichtigungen dieser Stipulirten Gelder, nach seiner Verbindlichkeit ex contracten aufgelegt. Diese lehret die ganze Sache und deren wahre Beschaffenheit selbst dergestalt, daß hier keine dawieder vorgekehrte Verdrehungen und Wendungen den Stich halten! Wann also an dieser Stelle, Herr Appellans 1. theils dieses für sich so sehr heraus streichet daß er demjenigen eine Gnüge geleistet, was in nur beregtem Rescripte ihme injungiret worden; theils auch 2. nachhero hieraus indu-

ciren will, daß ich ihn dem ohnerachtet heran gezogen, ihm die Wrangelsche Immission gar nicht, die Meinige aber erst den 28. October 1764 (dies ist ein Irrthum bey Herrn Appellante denn ich übergab ihm meine Immission erst den 11. November 1764, da er wie meine Quittung in Actis pr. inst. Fol. 46. ausweiset, praestanda praestiret hatte) übergeben habe; so dienet hierauf zur Antwort: daß erstlich Herrn Appellantis Ruhmredlichkeit nicht weit her sey, weil er selbst zu erkennen gibt, daß er erst im November 1764 dasjenige in Erfüllung gesetzt, was er nach Masgabe des zwischen uns über meine Duhrenhoffsche Immission errichteten Transacts, wie aus meinem Cessions Instrumento fol. act. pr. inst. 96b. et 97 zu ersehen ist, und nach seiner eigenen Verschreibung fol. act. pr. Inst. 95 schon im Martio 1764 zu thun schuldig war. Hierauf aber antwortete ich quoad 2. daß ich nach meiner Befugniß und nach der Anweisung oberwehnten sub A. in Actis primae Inst. Fol. 45. befindlichen Rescripti gehandelt habe.

Meine Befugnis berechtigte mich, meine Duhrenhoffsche Immission nicht eher an Herrn Appellantem zu übergeben, als bis er mir meine Immissions-Quantum und einem [...] bezahlet, solches zeigt das von mir mehrmahls angezogenen Cessions-Instrument an; Nun aber praestirte Herr Appellans, nach Anzeige meiner Quittung sub. B. fol. act. pr. inst. 46 erst sothane seine praestanda im November 1764 folglich bekam er auch nicht eher meine Immission in Duhrenhoff. So gab mir auch das Rescript Eines Erlauchten Hochverordneten Kayserlichen General Gouvernement sub A. fol. act. pr. inst. 45. auf, Herrn Appellanti meine Immission sogleich zu räumen, so balde er mir die auf das Immissions-Quantum annoch schuldige. 309 rthl.  $6\frac{3}{4}$  [...] imgleichen die Stipulirten 100 rthl. alb. für die angenommene Tollschen Meubles bezahlen würde, dieses that aber Herr Appelans erst den 11. November 1764 nach Anzeige obangezogener meiner Quittung sub B., folglich bekam er auch nicht eher meine Immission.

In allen diesen von mir Einem Erlauchten Oberrichter vorgelegten und deutlich aus einander gesetzten Umständen, tritt die lautere Wahrheit selbst wider Herrn Appellantem auf, und bezüchtiget ihn, daß er ungerechter Weise das ihm angediehene Recht zu beugen, und mich mit Vorsatz in Schaden und Weitläufigkeiten zu ziehen suche. Und wie perjam deducta Herr Appellans weder hat auf mich bringen mögen, daß ich wieder die Gebühr, ihm meine Duhrenhoffsche Immission vorenthalten habe, noch auch hat beweisen können, daß ich ihnen die Wrangelsche Immission zu geben schuldig gewesen; so gibt sich von selbst, daß Dominus Judex a quo in Sententia a qua nichts unreflectiret gelaßen, sondern alle merita causae genau in Erwägung gezogen und daß solchergestalt Sententia a qua zu Rechtbeständig, hingegen Herrn Appellantis Gravamen primum hinfällig und nichtig sey.

Gleich wie dieses also unumstößlich dargethan ist, so wird es auch nicht schwer werden, nunmehr so zu zeigen, daß Herr Appellantis Gravamen 2. als welches er auf sein erstes Gravamen gründet, ganz irrelevant sey.

In hoc gravamine secundo, will Herr Appellans dadurch laediret seyn, daß Dominus Judex a quo seine Schadenstandes Rechnung sub D. fol. act. pr. inst. 48.-51. gänzlich verwirft. Hier beschuldiget Herr Appellans Dominum Judicem a quo, daß er nicht in Erwägung gezogen habe, a.) daß Ein Erlauchtes Hochverordnetes Kayserliches General Gouvernement seine ihm angeblich von mir zugefügte Caesion anerkannt habe, und das solch hohes Injunctum sub A. fol. act. pr. inst. 45 die Kraft Rechtens beschritten. Vortreffliche Consequention, welche Herr Appellans aus diesem angeführten Rescript mit aller Gewalt herbey ziehen will! Wie wenn aber die gesunde Vernunft so schließet. Da Ein Erlauchtes Hochverordnetes Kayserliches General Gouvernement in nur gedachten Rescripto per expressa verba mir die Räumung meiner Immission an Herrn Appellantem erst als dann injungiret, wenn Herr Appelans, mir die auf das zu zahlende Immissions-Quantum annoch rückständigen 309 rthl.  $6\frac{3}{4}$  [...] imgleichen die schuldigen 100 rthl. für die angenommenen Tollschen Meubles entrichtete haben würde, so kann es ohnmöglich die Festsetzung eines Schadenstandes zu Augenmerk gehabt haben, welcher daher entstehen soll, daß ich meine Immission Herrn Appellanti widerrechtlich vorenthalten. Maßen Ein Erlauchtes Hochverordnetes Kayserliches General Gouvernement mich als dann erst verpflichtet gehalten, Herrn Appellanti meine Immission zu räumen, wenn er oberwähnte zu praestirende praestanda erst praestiret haben würde? Wo bleibt als dann bey diesem gefundenen Schluß Herr Appelantis Sophisma (?), und wo bleibt die daher gezogene und Domino Judici a quo gemachte Anschuldigung? Sind es nicht leere Worte, die Herr Appellans hier macht, welche in ihr wahres Nichts bey der geringsten Beprüfung, zerstäuben? Nicht ein Haar besser ist dasjenige, was in Momento sub b.) Herr Appelans domino Judici a quo imputiren will, da nemlich Dominus Judex a quo nicht in Erwegung gezogen

haben soll, daß Herr Appellans durch den simulierten Arrende Contract mit Stengern, dadurch, daß der Herr Baron von Wrangel ihm die Erhaltung seiner Immission schriftlich absagen müßen, gefährdet, in Schaden und Nachtheil gesetzt und verleitet worden sey.

Nun sage mir einmahl hier Herr Appellans 1. woher Dominus Judex a quo den Arrende Contract mit Stenger als einen simulirten Contract hätte ansehen sollen, da Herr Appellans dieses in Actis prima Instantia mit keiner Sylbe bewiesen, hingegen Dominus Judex a quo diesen wirklichen und richtigen Arrende Contract, welchen ich in superthuum sub vide hier beylege, als ein wirklich existrendes Ding, in der Sache des Arrendatoris Stenger gegen Herrn Appellantem, welche mit dieser zu gleicher Zeit in Foro a quo pendent war, sichtbar vor Augen hatte? Ferner und 2.) löse mir Herr Appellans das Räthsel, woher dominus Judex a quo hätte judiciren sollen, daß der Herr Baron von Wrangel gezwungen gewesen sey, Herrn Appellanti die Erlangung der Wrangelsche Immission schriftlich abzusagen da hiervon in Actis primae Instantia nicht der geringste Beweis zu finden ist. Wie hätte also 3. da perjam adducta et probata dasjenige, was Herr Appellans hier sub B. angezogen, in nichts anders, als in seiner eigenen chimeriquen Vorstellung bestand dieses Unding von domino Judici a quo in Erwegung genommen, und daher Herr Appellanti eine Caession und deren Vergütung von Domino Judex a quo anerkannt werden sollen ?

Will aber Herr Appellans dieses sein Gravamen secundum dadurch geltend machen daß Dominus Judex a quo nicht darauf reflectiret habe, daß ich ihme nach seiner Anfuge sub Δ. nicht vacuum possessionem von Dührenhoff verschaffet, und meine eigene Immission ihm nicht übergeben habe; so dienet in Ansehung dessen zu seiner Abfertigung, daß 1. Dominus Judex a quo auf solche Anfuge in Sententionando nicht habe reflectiren können, weil selbiger in Actis primae Instantia nicht zum Vorschein gekommen, 2. aber, daß wenn solche auch wirklich da gewesen wäre, selbige, da sie den 5. October 1764 emaniret, durch das Rescript Eines Erlauchten Hochverordneten Kayserlichen General Gouvernements von 29. October dicti ani. fol. act. pr. inst. 45. et 46. von selbst schon ihre abhelfliche Maaße erreicht hätte. In Ansehung dessen hiernächst, daß ich Herrn Appellanti meine Immission in termino nicht gegeben und ihnen die Wrangelsche Immission nicht verschaffet haben sollte, habe ich Herrn Appellantem oben schon einständiglich aus seinem Irrthum heraus geholfen und sehr begreiflich zu Rechte gewiesen.

Die von Herrn Appellante aus denen Folia Actis primae Instantia 87. – 90. sub ▷. et \*. befindlichen Briefen, intendirte Hervorsuchung eines Beweises davon, daß Herr Appellans wegen der Wrangelsche Immission von mir verleitet sey, ist sehr fruchtlos. Diese Briefe sagen, was sie sagen sollen, und was ich der ganzen Welt dadurch zu erkennen geben wollte, und noch will. Ich finde nichts ungereimtes darinnen, wann ich in dem ersteren Herrn Appellanti declariret, daß ich ihm den Possess von Dührenhoff recht [...], und dem Stenger für seine Mühwaltung vom 30. Martii 1764 ab, bis zu dem 17. April ejusdem ani, weilen Herr Appellans noch mir das Immissions-Quantum nicht entrichtet, bis zu dessen Entrichtung und daher erfolgenden Antritt des Possesses von meiner Immission eine Vergütung bedinge. Stenger war so wenig Herrn Appellanti als mir es schuldig die Wirtschaft in Dührenhoff bis dahin umsonst zu besorgen und zu bestellen. Ich konnte es in diesem meinem Briefe auch nicht anders als übel nehmen, daß Herr Appellans vermuthete, ich hatte mit Stenger einen neuen Contract errichtet, weil dieses nicht von mir geschehn war. Daß aber in meinem andern Brief vom 10. August 1764 und also fast ein halb Jahr nachher ich Stenger Arrendator nenne, ist nichts besonderes, er war wirklich Arrendator vor meiner Dührenhoffschen Immission gewesen, wie hier sub lege beygelegte Arrende Contract beweiset, und da er nunmehr schon vom 30. Martii 1764 ab bis Medio Augusti die Wirtschaft in Dührenhoff besorget, die Erndte enteiret, ja gar verschiedene in der Wirtschaft erforderliche Nothwendigkeiten angeschafft hatte, so trat er als Arrendator der in seinem vorigen Contract sitzen geblieben war, selbst wider mich auf, und verlangte auch solchergestalt seine Befriedigung. Es war ja hier wohl ganz natürlich, daß Stenger sich nicht mit der geringen Discretion würde begnügen lassen, welche er für einen Monath Aufsicht in der Wirthschaft im April 1764 angenommen hätte, da er nunmehr 5 Monathe bis zu der Erndte Zeit in Dührenhoff alles besorgt hatte und in Auslage gewesen war. Ist es also nach dieser Bewandniß unnatürlich, daß in meinen andern Briefe für Stenger, als für den Mann redte, der bis auf den August in seinen vorigen Arrende Contract sitzen bleiben war, und also auch solchergestalt entschädiget werden mußte? Und ist nicht Herr Appellans durch Nicht-Einhaltung des Termins zu Entrichtung des Stipulirten Immissions-Quanti und was dem ferner anhängig war, selbst veranlaßter dazu gewesen, daß Stenger, der unterdeßen über 5 Monathe in Dührenhoff

alles veranstaltet und besorget, sich ihm als Arrendator entgegen stellte, und dergestalt befriediget seyn wollte? Weder hatte ich, noch auch Herr Appellans, Stenger gedinget, die Wirtschaft in Duhrenhoff diese Zeit über zu besorgen, er blieb also in seinem vorigen Contract sitzen, weil Herr Appellans den Termin zur Entrichtung das stipulirten Immissions-Quantum bis dahin nicht eingehalten hatte. Würde aber Herr Appellans stipulirtermaßen in termino praestanda praestiret gehabt haben, so wäre Herr Appellantis Contract angegangen, und Stenger seiner hätte aufgehöret. Zu diesem allen ist nichts ungeheimtes und unbegreifliches, sondern die reine lautere Wahrheit wie sie die Beschaffenheit der Sache selbst darleget. Herr Appellans kann mir also hier auf keine Weise imputiren, daß ich ihn verleitet hätte, und dahero gehalten sey ihme seinen praetendirten Schadenstand zu ersetzen. Und Dominus Judex a quo, der die wahre Beschaffenheit dieser Sache genau untersucht, beprüfet und erörtert hat, mußte in Sententia a quo nothwendig meinen Brief sub \*. zu meiner Rechtfertigung aufnehmen, weil Herr Appellans in Foro a quo demselbigen zu wider, keinen Beweis hatte an den Tag legen können, daß ich schuldig gewesen sey. Ihnen die Wrangelsche Immission zu verschaffen, in Ansehung derselbigen aber Herr Appellantem verleitet hätte.

Wann aber nun weiter Herr Appellans darüber Beschwerde führen will, daß Dominus Judex a quo darauf nicht reflectiret habe, das Herr Appellans sich erbothen seine angeblichen Schäden und Unkosten eydlich zu erhärten, so ist diese Beschwerde ganz ohne Grund. Dominus Judex a quo sahe bey Erörterung dieser Sache, daß Herr Appellans seinen angeblichen Schadenstand keinem andern als sich selbst zu imputiren hatte, weil er ihn selbst durch Nicht-Einhaltung des Zahlungs Termins, in welchem das Stipulirte Immissions-Quantum zu entrichten war, veranlaßt hatte. Herrn Appellantis angeblicher Schadenstand, war also eine Chimere, den er gab einen Schaden an, den er sich selbst verursacht, und über diese Chimere hatte Dominus Judex a quo ihn Herrn Appellantem zum Eyde laßen sollen? Gewiß eine sonderbare Forderung von Herrn Appellante! Es ist also offenbahr unrecht, wenn Herr Appellans sich hier darüber beklagen will, daß Dominus Judex a quo nicht darauf reflectiret, daß er sich zur eydlichen Erhärtung seines Schadenstandes erbothen. Er klagt ohne Ursache, daß er nichts haben soll, ob er gleich ladiret und seine Laesion in Actis erwiesen sey, er auch darüber so gar das rechtskräftige hohe Gouvernementliche Rescript sub A. für sich habe. Genug, ich habe hier klar bewiesen, daß Herr Appellans es nicht mir, sondern sich selbst und seiner Saumseligkeit zu zuschreiben hat, wenn er in Schaden oder Kosten gerathen ist. Ich habe dargethan, daß ich alles, wozu ich mich schriftlich verbunden habe, und zwar so wie ich mich dazu verbunden hatte, in Erfüllung gesetzt habe. Auch habe ich Herrn Appellantem in Betracht des für sich laudirten Rescripts Eines Erlauchten Hochverordneten Kayserlichen General Gouvernement sub A. schon oben zu Rechte gewiesen.

Alle diese von mir hier angeführten Umstände, haben schon in Foro a quo bey dieser Rechts-Sache existiret, Dominus Judex a quo, hat solche bey Aburtheilung dieser Sache vor Augen gehabt, selbige genau ponderiret, und als wichtig annehmen, dahero aber auch Herrn Appellantem aus seinen chimeriquen Schadenstand, und mit der praetendirten Beeydigung derselben, Rechten nach abweisen müßen.

So wie es nun pecjam adducta klar ist, daß Herr Appellans keine Schadenstands Vergütung auf irgend einige Weise von mir zu fordern habe, so ergibt sich ja von selbst, daß die zum Schluß dieses seines 2. Gravaminis praetendirte Vergütung entmister Revenüen, so wie die ad nom. 13. seiner Schadenstandes Specification zu Supplicende Post von 100 rthl. alb. ebenfalls ganz nichtig sey. Alles redundiret darauf, daß Herr Appellans den Zahlungstermin des Stipulirten Immissions-Quantum und was dem ferner anhängig war nicht gehalten. Sub No. 14. seiner Aufgabe sub D. fol. act. pr. inst. 51 verlangt Herr Appellans die angeblich entmißten Revenüen für das Jahr 1764 weil er nach meinem Engagement, wie er sagt das Guth Duhrenhoff im Martio ejusdem anni schon hätte haben sollen. Herr Appellans gehet aber sorgfältig darüber weg, das mein Engagement mich gar nicht verband, weil Herr Appellans seiner Verschreibung, mir zu eben derselben Zeit, das stipulirte Immissions-Quantum zu bezahlen nicht nach gekommen war. Doch ich habe schon oben hiervon weitläufig geredet, es wäre also überflüssig, hier desfalls mehr Worte zu machen.

Dasjenige was ich Herrn Appellanti an Revenüen abzugeben hatten, habe ich ihm wirklich gegeben und bin auch darüber quitiret, wie fol. act. pr. inst. 119. und 120. aus den Beylagen sub L. et M. zu ersehen ist.

Solchergestalt ist nunmehr Herr Appellans auch mit seinem andern gravamine abgefertiget. Er würde wohl gethan haben, wenn er bey diesem sich selbst und mich der Mühe desfalls weitläufig zu seyn, überhoben hätte.

Nun ist mir nur noch übrig den Ungrund des dritten gravaminis Herrn Appellantis anzuzeigen, und darzuthun.

Dominus Judex a quo hat mit bester rechtlicher Befugnis mich von der Zurückzahlung der 100 rthl. für die von Herrn Appellante angenommenen Tollschen Meublen frey erkannt, denn Herr Appellans hatte sie gekauft. So hat Herr Appellans auch in Actis primae Instantia mit keiner einzigen Sylbe erwiesen, noch erweisen mögen, daß er diese Meubles conditionata an sich genommen, dahero hat Dominus Judex a quo ganz natürlich wie in Sententia a qua Folia Actis primae Instantia 34b. et 35. enthalten, sprechen müssen, um so mehr, da Herr Appellans den Verdacht wider sich hat, welchen er nicht hat ablehnen mögen, daß er dadurch den Gebrauch, diese Meubles selbst in schlechten Zustand gesetzt. Und wären diese Meubles derzeit wirklich untauglich gewesen, so ist es Herrn Appellantis eigene Schuld, daß er sie gekauft hat, ihme sich solche vorzeigen zu laßen.

Diesem allen zuwider, will Herr Appellantis keineswegs opituliren, daß er diese Meubles nach Calzenau zurück gesandt haben will, denn ich habe mich damit nicht weiter befaßt.

Solchergestaltt liegt nun auch die Nichtigkeit des Gegenseitigen 3. Gravaminis zu hellem Tage, und es ist nunmehr offenbahr, daß Herr Appellans blos expruritu litigandi contra Sententiam a qua appelliret, mich aber dadurch in Weitläufigkeit, Schaden und Kosten zu verwickeln gesucht.

Ich flehe dannmehr Ew. Kayserliche Majesté Erlauchtes Hochpreißlichen Hofgericht hiedurch in Unterthänigkeit an, Sententiam a qua in totum Oberrichterlich zu bestätigen, und bey rechtlicher Kraft zu erhalten, Herr Appellantem mit seinem nichtigen Gravaminibus abzuweisen und propter apertum pruritu litigandi in die poenam temere appellantium allergerechtsamst zu vertheilen, hiernächst aber derselben in die Erstattung der mir frivole causirten Unkosten wovon ich eine Designation in fine beylegen werde, Oberrichterlich zu condemniren.

Die Rechtmäßigkeit dieser meiner Sache, laßet mich eine huldreiche Gerechtigkeitspflege kosten, und in dieser Zuversicht ersterbe ich in tiefster Ehrfurcht Ew. Kayserliche Majesté allerunterthänigster Knecht Christer Reinhold von Rennenkampff.

Fleischer conc.

Exceptio Appellationis Christer Reinhold von Rennenkampff contra den Herrn Majoren Carl Gustav von Broemsen, cum Allegatis sub vide et lege.

Vide; Producirt, den 14. Januar 1770

Kund und zu wissen sey hiemit denen daran gelegen, daß in untergesetzten Dato zwischen dem Herrn Baron Carl Johann von Wrangel an einem und dem Herrn Stenger am andern Theile, wegen der ersten gehörigen Duhrenhoffschen Immission nachfolgender Arrende Contract verabredet und geschlossen worden.

1.) Der Herr Baron Carl Johann von Wrangel überläßet dem Herrn Stenger die Nutzung seiner in dem Guthe Duhrenhoff erhaltenen gerichtlichen Immission so lange bis das unter dem Concourse stehende Guth Duhrenhoff in der Subhastation an den Meistbietenden wird verkauft worden seyn.

2.) Dagegen zahlet der Herr Stenger dem Herrn Baron Carl Johann von Wrangel so lange er diese Immission nutzt, jährlich eine Arrende Summe von fünf und vierzig rthl. alb. in guten Albertus Thälern.

3.) Was zu dieser Immission gehört ist aus dem Immissions-Instrumente, wovon der Herr Stenger eine vidimirte Abschrift erhält zu ersehen. Da dieser Arrende Contract unverbrüchlich von beyden Theilen gehalten werden soll, so renunciiren dieselben allen ihnen darwider etwa zu statten kommenden Einwendungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen. Urkund dessen haben beyde Theile diesen Arrende Contract eigenhändig unterschrieben und untersiegelt. So geschehen in Riga, den 19. Februar 1765.

Carl Johann von Wrangell, cum originali concordat. C. W. von Pauffler. Ass. subst. et Protets.

Lege; Producirt, den 14. Januar 1770

Kund und zu wissen sey hiemit allen, so daran gelegen, daß an heutigen Dato zwischen dem Hochwohlgeborenen Herrn Assessor Christer Reinhold von Rennenkampff und dem Herrn Johann Carl Stenger nachfolgender Arrende Contract ist geschlossen worden.

1.) Es übergiebet der Herr von Rennenkampff an den Herrn Carl Stenger sein im Schwanenburgschen Kirchspiel gelegenes Pfand-Guth Duhrenhoff auff so viel Jahre zu Arrende, alß biß die Subhastation selbigen Guthes zu Ende läufft vor eine jährliche Arrende Summa von 190 rthl. sage Ein Hundert und neunzig rthl. albr. So ferne der Herr Johann Carl Stenger es aber nicht länger behalten will; als muß Ein Viertel Jahr vorhero die Aufsage geschehen. Dagegen verbindet sich der Herr Arrendator

2.) nicht allein Ein Hundert rthl. albr. gleich zu Praenummeriren, und das andere Geldt nemlich Neunzig rthl. albr. nach Verfließung des Jahres richtig abzutragen, auch so beständig zu continuiren, sondern auch alles erhaltene Hart an keinen andern als an den Herrn von Rennenkampff zu verkaufen, davon der Preiß so zu setzen ist, daß der Herr Arrendator auf 1 Litt 5 Mark profitiret.

3.) Verbündet sich der Herr Arrendator alles dasjenigen, so er laut Inventario empfangen wird, richtig an den Herrn von Rennenkampff, auf die Sequestirte Sachen des Herrn Lieutenant von Toll von dem vorigen Arrendatore Creutz gegen Quittung zu empfangen, selbige nach der Taxa zu verkaufen und das Geldt an den Herrn von Rennenkampff abzutragen, was aber nicht verkauft werden kann, in gutem Verwahr zu halten.

Zu mehrerer Festhaltung dessen allen begeben sich beyderseits Contrahenden aller rechtlichen Auspflichte sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und sind desfalls zwey gleichlautende Exemplaria verfertigt, und von beyden contrahirenden Theilen unterschrieben und untersiegelt, so geschehen Calzenau, den 23. Aprill 1763.

Christer Reinhold von Rennenkampff. Johann Carl Stenger. cum originali charta sigillata debita [...]dato concordat. C. W. Pauffler. Ass. subst. et Protets.

Producirt im Kayserlichen Hofgerichte, den 1. Februar 1770.

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen p. p., Allernädigste Frau!

Zu Unterstützung meiner Appellation indem ich für nötig, den Beweiß zur Hand zu nehmen, und übergebe zu dem Ende Articulos probatorios cum denominatione testium, untertänigst bittend, Ein Preislichen Kayserlichen Landgerichte Rigischen Creises Oberrichterlich aufzugeben, deponirte Zeugen jurato ac. formaliter abzuhören und das Scutinium sub ocluso einzusenden, wofür ich in tiefster Devotion beharre Ew. Kayserliche Majesté alleruntertänigster Knecht Carl Gustav von Broemsen.

Tielemann insinuavit.

Producirt, den 1. Februar 1770

Articuli probatorii

Artic. 1.) Wahr und Zeugen bekannt und wissend, daß Producens im 1763 Jahre mit dem Herrn Assessore Christer Reinhold von Rennenkampff eine Verabredung wegen der ihme damals zu cedirenden Duhrenhoffschen Immissionen getroffen?

Artic. 2.)Wahr und Zeugen bekannt, wie Producens hiebey lediglich auf Dach und Fach, und einen Verbleib und Wohnung gesehen habe; solche aber bey der Rennenkampffschen Immission allein nicht vorhanden gewesen?

Artic. 3.) Wahr, daß Herrn Zeugen durch den Herrn Assessorem von Rennenkampff hinterbracht worden, daß Producens die Wrangelsche Immission in Duhrenhoff zugleich von dem Herrn Assessore von Rennenkampff zu seinem Verbleib, auf die Art verlenget habe, als dieser sie selbst beseßen.

Artic. 4.) Wahr und Herrn Zeugen wohl wissend, daß der Herr Assessor von Rennenkampff Producentem hiebey verleitet und in Schaden und Verlegenheit gesetzt indem er ihme Versprochen, diese Wrangelsche Immission zu verschaffen und solches hernach nicht effectuirt habe?

Artic. 5.) Wahr, daß der Herr Assessor von Rennenkampff um sich von seinem gethanen Versprechen loß zu machen, diese Immission dem Disponeten Stenger abgetreten und den darunter errichteten Arrende Contract allein ohne Beytritt und Unterschrift des Herrn Baron von Wrangel, unterzeichnet habe?

Artic. 6.) Wahr, daß Zeuge in des Herrn Assessoris von Rennenkampff Diensten als Disponent der Duhrenhoffschen Immissionenen gestanden?

Artic. 7.) Wahr, daß der Herr Assessor von Rennenkampff mir darum einen Arrende Contract mit ihme, Zeugen, geschlossen, um ihm, Majorn von Broemsen, die Hoffnung zum Duhrenhoffschen Besitz zu benehmen?

Artic. 8.) Wahr, daß sich Producens gegen den Herrn Assessorem von Rennenkampff anheischig gemacht habe, ihme Zeugen, den halbjährigen Lohn für seine Mühewaltung wegen der Duhrenhoffschen Immissionen auszukehren?

Artic. 9.) Wahr, daß Zeuge Producentem, als er mit seinen Pferden, Vieh und Haabseeligkeiten, nach einem Wege von 37 Meilen nach Duhrenhoff gekommen, daselbst nicht einlaßen wollen, und Producens dahero mit großen Schaden und Verlust bey dem schlechten Wege und Witterung, mit alle dem Seinen wieder zurückkehren müßen?

Artic. 10.) Wahr, daß die Tollschen Meubles so der Herr Assessor von Rennenkampff an ihn, Majorn von Broemsen verkauft, untauglich und nicht zu nutzen gewesen?

Denominatio Testum cum Directorio.

Testis 1.) der Herr Baron von Wrangel auf Lude, ad Art. 1., 2., 3., 4. et 5.

Testis 2.) der ehemalige Duhrenhoffsche Disponent Stenger ad Art. 1., 2., 6., 7., 8., 9., 10.

Reliqua committuntur Legalitati Nobilissimi Dni Examinantis Carl Gustav von Broemsen.

Articuli probatorii Majorn Carl Gustav von Broemsen contra den Herrn Assessorem Christer Reinhold von Rennenkampff.

Exhibitio Articulorum probatorium Majore Carl Gustav von Broemsen contra den Herrn Assessorem Christer Reinhold von Rennenkampff

Producirt im Kayserlichen Hofgerichte, den 22. Junii 1770.

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen p. p., Allernädigste Frau!

Nachdem Eines Erlauchten Kayserlichen Hofgerichts Rescripts vom 15. m. p. zu Folge, der in Appellations-Sachen des Herrn Majorn von Broemsen contra den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff, als Zeuge aufgeführte Herr Baron Carl von Wrangel zu Luhde, über die und zugesandte articulos probat. jurato ac formaliter vernommen worden, so hat Ein Kayserliches Landgericht nicht ermangeln sollen, das Scrutinium committirter Maßen, nebst dem Protocoll, hiebey zu übersenden, und erstirbet übrigens in tiefster Submission, als Ew. Kayserliche Majesté allerunterthänigster Knecht. Im Namen und von wegen des Kayserlichen Landgerichts rigischen Creyses.

J. G. Aderkas, Landrichter. Lemsal, den 12. Junii 1770. Vegesack, Secris.

Producirt, den 22. Januar 1770

Ex actis Casarei Judicii Provincialis Districtus Rigensis.

Riga, den 18. Maii 1770

Langte Eines Erlauchten Kayserlichen Hofgerichts Rescript vom 15. hujus ein, desmittest Einem Kayserlichen Landgerichts committiret wird, den in Appellations-Sachen des Herrn Majorn von Broemsen contra den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff, als Zeuge aufgeführten Herrn Baron von Wrangel auf Luhde über die angeschloßer articulos probat. jurato ac formaliter abzuhören und das Scrutinium sub occliso an Ein Erlauchtes Kayserliches Hofgerichts einzusenden.

Es ward hierauf dem Herrn Baron von Wrangel per Rescriptum aufgegeben, sich zu Ablegung seines requirirten Zeugnisses, den 11. Junii a. c. vor Einem Kayserlichen Landgericht in Lemsal bey bevorstehender Sommer Juridique zu sistiren.

Lemsal, den 11. Junii 1770

Jud. pras. der Herrn Landrichter von Aderkas.

der Herr Assessor von Broemsen

der Herr Assessor von Tiesenhausen.

Sistirte sich ad litationem judicialem der Herr Baron Carl von Wrangel vor Gericht und nachdem derselbe, welcher 45 Jahre alt und um Ostern a. c. zuletzt communiciret, observatis observandis mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde beleget worden, so wurde er ad Articulos probatariales committirter Maßen vernommen, da er denn, wie im Scrutinium probatorium enthalten deponirte.

Lemsal, den 12. Junii 1770 wird das Scrutinium cum vehiculo an Ein Erlauchtes Kayserliches Hofgericht committirter maßen gesandt.

In Fidem Vegesack, Secretaire.

Producirt, den 22. Junii 1770

Ad Acta gekommen, den 17. Julii 1770

Scrutinium probatorium in Appellations-Sachen des Herrn Major Carl Gustav von Broemsen contra den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff.

Denominatio Testium cum Directorio

Test. 1.) der Herr Baron von Wrangel auf Luhde, ad Artic. 1., 2., 3., 4. et 5.

Test. 2.) Cessat.

Artic. Prob. 1.) Wahr und Zeugen bekannt und wissend, daß Producens im 1763. Jahre mit dem Herrn Assessore Christer Reinhold von Rennenkampff eine Verabredung wegen der ihme damals zu cedirenden Duhrenhoffschen Immission getroffen?

Test. [...] 1.) Von der articulirten Verabredung sey ihm, testi, nichts bekandt, anno 1763 aber wäre der Herr Major von Broemsen zu ihm, Zeugen, nach Luhde gekommen und habe ihn gebeten, seine in dem Guthe Duhrenhoff habende Immission an ihn, den Herrn Majorn von Broemsen, zu überlaßen, er testis aber sich hiezu nicht verstehen wollen, weil er sich schon vorher dem Herrn Assessor von Rennenkampff übertragen gehabt, und habe er dahero zu den Herrn Majorn von Broemsen gesaget, daß daferne der Herr von Rennenkampff die cedirte Immission nicht behalten würde, so wolle er, testis, sie anderweitig verarrendiren oder disponiren laßen, welches auch herdurch geschehen, und hätte er diese Immission dem Arrendatori Stenger zur Arrende übergeben.

Artic. prob. 2.) Wahr und Zeugen bekannt, wie Producens hiebey lediglich auf Dach und Fach, und einen Verbleib und Wohnung gesehen habe, solche aber bey der Rennenkampffschen Immission allein nicht vorhanden gewesen?

Test. 1.) Was des Herrn Majorn von Broemsen seine Absicht bey dieser gesuchten Immission gewesen, wiße er, testis, nicht eigentlich zu bestimmen. Der Herr von Rennenkampff aber habe in Duhrenhoff nichts weiter als die Bauren und ein Theil der Hofs Felder, aber keine Gebäude zur Immission gehabt, ihme testis, aber wäre die Gebäude und der übrige Theil derer Hofs Felder immittirt gewesen.

Artic. prob. 3.) Wahr, daß Herr Zeugen durch den Herrn Assessorem von Rennenkampff hinterbracht worden, daß Producens die Wrangelsche Immission in Duhrenhoff, zu gleich von dem Herrn Assessore von Rennenkampff zu seinem Verbleib, auf die Art verlanget habe, als dieser sie selbst besessen?

Test. 1.) [...] den articulirten Umstand wiße er, testis, sich wegen Länge der Zeit da es schon 6 Jahre her wäre, nicht so genau mehr zu erinnern, der Herr von Rennenkampff aber wurde hierüber die beste Nachricht aus testis seinen an ihn dieserhalb abgelassenen Briefen, falls er solche aufgehoben, ertheilen können.

Artic. prob. 4.) Wahr und Herrn Zeugen wohl wißend daß der Herr Assessor von Rennenkampff Producentem hierbey verleitet und in Schaden und Verlegenheit gesetzt, indem er ihme versprochen, diese Wrangelsche Immission zu verschaffen und solches hernach nicht effectuirt habe?

Test. 1.) [...] Er, testis, wäre bey der zwischen dem Herrn Majorn von Broemsen und dem Herrn von Rennenkampff, dieser Immission wegen, geschlossene Verabredung ein zu gegen gewesen, habe sie auch beyde nie zusammen gesehen, und wiße er also nicht, ob der Herr von Rennenkampff dem Herrn Majorn von Broemsen die Immissio versprochen, vielweniger aber ob ersterer der Herr Major von Broemsen in Schaden und Unkosten hierdurch versetzt habe oder nicht.

Artic. prob. 5.) Wahr, daß der Herr Assessor von Rennenkampff um sich von seinem gethanen Versprechen loszumachen, diese Immission dem Disponenten Stenger abgetreten und den darüber errichteten Arrende Contract allein, ohne Beytritt und Unterschrift des Herrn Baron von Wrangel, unterzeichnet habe?

Testis 1.) [...] Was zwischen dem Herrn Majorn von Broemsen, dem Herrn von Rennenkampff und dem Disponenten Stenger für Verabredungen getroffen und ob ein Contract zwischen ihnen geschlossen gewesen, wiße er, testis, gar nicht, er, testis, aber habe wegen seiner in Duhrenhoff gehaltenen Immission, da er solche dem Stenger übertragen, mit mehrgedachtem Stenger einen Separaten Contract geschlossen und solcher wäre von ihm Zeugen und Stenger auch wirklich unterschrieben worden.

imposito silentio Testis dimittebatur. In fidem Vegesack, Secretaire.

Producirt im Kayserlichen Hofgerichte, den 10. Juli 1770.

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Dieses Erlauchte Hochpreißliche Kaiserliche Hofgerichts anhero ergangenen Verfügung zu schuldigster Befolgung übersendet dieses Kayserliche Landgericht in Beyfuge, das in Appellations-Sachen des Herrn Majorn von Broemsen, Appellantis contra den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff, Appellatum, geführte und mundirte Zeugen Verhör und Protocol hiemittelst sub ocluso gehorsamst. Wir ersterben anbey in tiefster Ehrfurcht.

Ew. Kayserliche Majesté allerunterthänigste Knechte. Im Namen und von wegen des Kayserlichen Landgerichts wendenschen Creyses. Budberg, Landrichter.

Wenden, den 19. Junii (?) 1770.

Producirt, den 10. Juli 1770

Protocollum; Wenden, den 18. May 1770

Ging Eines Erlauchten Hochpreißlichen Kayserlichen Hofgerichts Rescript vom 15. hujus, nebst beygefügtten Articulis probatorialibus zur Kantzeley ein, desmittelst diesem Kayserlichen Landgerichte committiret im [...] den von dem Herrn Major von Broemsen in der weder den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff, pendenten Appellations-Sache, zum Zeugen aufgeführten Disponenten Stenger, über die beygefügte eteticulos (?) probatorios jurato ac formaliter abzuhören, und das Scrutinium sub Ocluso an Hochdasselbe einzusenden.

Welchem Obrichterlichen Commisso zu Folge der 14. Junii, ai. curr. pro termino anberaumat, und dieserhalb folgendes ausgefertigt wurde.

Wohledler Inspector!

Demnach Ein Erlauchtes Hochpreißliches Kaiserliches Hofgericht diesem Kayserlichen Landgerichte committirte Ew. Wohledl. (?) über einige von dem Herrn Majorn von Broemsen in seiner wider den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff daselbst pendenten Appellations-Sache formirte Article eidlich abzuhören und hinzu der Vierzehnte Junii jetzigen Jahres festgesetzt worden. Als wird demselben hiemittelst bey Poen von 5 Rubel aufgegeben, sich zu solchem Ende am 14. Junii, ai. curr. zu gewöhnlicher Tageszeit, bey diesem Kayserlichen Landgerichte alhier zu Wenden ohnfehlbar einzufinden. Deßen Mann verstehet und denselben übrigen Göttlicher Obhut ergiebet.

Wenden, den 18. May 1770. Im Namen p. p. in dorso dem Wohledlen Inspectori Steger zu Schloß Wenden.

Wenden, den 19. Junii 1770.

Judic. pras. Der Herr Landrichter Baron von Budberg leg. abg.

Der Herr Assessor von Sternfeldt

Der Herr Assessor Subst. (?) Berens [?] von Rautenfeldt, den das Gericht, wegen legale Behinderungen, nicht dazu bringen konnte, den Schloß Wendenschen Inspectorum Stenger in termino zur Notificationem juresficio (?) abzuhören, so wurde derselbe heute vorbeschieden, und nachdem er hierauf, nach condeirtem Vorstande deponiret, daß er Johann Carl Stenger 53 Jahre alt sey, und kurtz vor Ostern ai. curr. zuletzt communicret habe, wurde derselbe prareca admonitione feria (?) in dem gewöhnlichen Zeugen-Eyd genommen, hoc facto aber aditeticulos (?) befraget uti in Scrutinio.

Hoc facto wurde der Kantzeley committiret das geführte Scrutinium des fordernsamsten mundirten zu laßen, und selbiges mit telst Vehiculi (?) zu samt dem Protocollo an Einem Erlauchten Oberlandrichter zu senden.

In fidem [... ...].

Producirt, den 10. Julii 1770

Ad Acta gekommen den 17. Julii 1770

Scrutinium probatorium in Sachen des Majorn Carl Gustav von Broemsen, Producentis contra den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff, Productum.

Denominatio Testium cum Directorio.

Test. 1.) Cessat

Test. 2.) der ehemalige Duhrenhoffsche Disponenten Stenger, ad Art. 1., 2., 6., 7., 8., 9., 10.

Producirt den 1. Februar 1770; Reprodt. Wenden, den 18. May 1770

Articuli probatorii

Art. 1.) Wahr und Zeugen bekannt und wißend, daß Producens im 1763. Jahre mit dem Herrn Assessore Christer Reinhold von Rennenkampff eine Verabredung, wegen der ihme damahls zu cedirende Duhrenhoffschen Immissionen getroffen?

Test. 1.) Cessat

Test. 2.) [...] Zeuge habe zwar gehöret, daß Herr Producens mit dem Herrn von Rennenkampff eine Verabredung wegen der Duhrenhoff Immission, hinter seinen Rücken getroffen; worinnen aber sothane Verabredung eigentlich bestanden wäre ihm nicht wißend wie ihm denn auch das Jahr in welchem sothane Verabredung getroffen worden nicht eigentlich mehr erinnerlich sey.

Art. 2.) Wahr und Zeugen bekannt, wie Producens hiebey lediglich auf Dach und Fach und einen Verbleib und Wohnung gesehen habe, solche aber bey der Rennenkampffschen Immission nicht gewesen.

Test. 1.) Cessat

Test. 2.) [...] Zeuge wäre nicht bekandt, welche Absicht Herr Producens eigentlich bey dieser Verabredung gehabt, so viel aber wäre gewiß, daß wie er, Zeuge, in Erfahrung gebracht, daß zwischen ihm Producente und dem Herrn Producto eine Verabredung getroffen er, der Herr von Rennenkampff, vorgehalten, wie er die Immission, die ihm Zeugen gehöre, an jemande anders abtreten könne. Worauf der Herr von Rennenkampff ihm geantwortet: ihm bleiben doch die Hofesgebäude, und einige Hofes Felder, die zu der Wrangelschen Immission gehöret. Mit dem hat der Herr Major von Broemsen nichts zu thun.

Art. 3., 4., 5. Cessat.

Art. 6.) Wahr, daß Zeuge in des Herrn Assessoris von Rennenkampff Diensten als Disponent der Duhrenhoffschen Immission gestanden?

Test. 1.) cessat

Test. 2.) [...] negando in totum, sondern er habe sowohl die Rennenkampffsche, als auch die Wrangelsche Immission zur Arrende gehabt.

Art. 7.) Wahr, daß der Herr Assessor von Rennenkampff nur darum einen Arrende Contract mit ihme, Zeugen, geschlossen, um ihm, Majorn von Broemsen, die Hoffnung zum Duhrenhoffschen Besitz zu benehmen?

Test. 1.) cessat.

Test. 2.) [...] negando, sondern er habe, so viel wie er sich erinnern, mehr denn ein Jahr vorher, ehe noch der Herr Major von Broemsen mit dem Herrn von Rennenkampff die Verabredung getroffen, den Arrende Contract wegen der Duhrenhoffschen Immissionen geschlossen gehabt, und mußte das Datum des Original Arrende Contracts, welche der damalige Caltzenausche Hofmeister Vogel geschrieben, solches ausweisen.

Art. 8.) Wahr, daß sich Producens gegen den Herrn Assessorem von Rennenkampff anheischig gemacht habe, ihme, Zeugen, den halbjährigen Lohn für seine Mühwaltung wegen der Duhrenhoffschen Immissionen auszukehren?

Test. 1.) Cessat.

Test. 2.) [...] solches erinnere er sich nicht, allein Herr Producens habe ihm, Zeugen, einen gewissen jährlichen Lohn geben wollen, so Zeuge aber nicht angenommen, sondern vorgestellet, daß er Arrendator nicht Amtmann sey.

Art. 9.) Wahr, daß Zeuge Producentem, als er mit seinen Pferden, Vieh und Haabseeligkeiten nach einem Tage von 37 Meilen nach Duhrenhoff gekommen daselbst nicht einlaßen wollen, und Producens daher mit großen Schaden und Verlust, bey den schlechtesten Wegen und Witterung, mit alle den Seinen wieder zurückkehren müßen?

Test. 1.) cessat.

Test. 2.) [...] Herr Producens sey zu zweyen Mahlen nach Duhrenhoff gekommen das erste Mahl sey er wie Zeuge davor halte, doch sich nicht gantz gewiß wegen Länge der Zeit zu erinnern wisse, gantz allein nach Duhrenhoff hingekommen und habe Zeuge ihn allerdings nicht einlassen wollen, weil ihm die Hofesgebäude zum Arrende übergeben worden, worauf der Herr Major von Broemsen auch wieder davon gefahren. Das zweyte Mahl aber sey der Herr Producens mit seiner Frau Gemahlin und vielen Sachen wieder dahin gekommen und habe mit Gewalt von denen Hofesgebäuden Possession genommen. Außerdem aber habe der Herr Producens einmahl Getrayde nach Duhrenhoff gesandt, so er, Zeuge, nicht im Hofe angenommen, sondern bey denen dasigen Bauern absetzen laßen.

Art. 10.) Wahr, daß die Tollschen Meubles, so der Herr Assessor von Rennenkampff an ihn, Majorn von Broemsen, verkauft, untauglich und nicht zu nutzen gewesen?

Reliqua committentear legalitati Nobilissimi Dni Examinantis. Carl Gustav von Broemsen

Test. 1.) cessat.

Test. 2.) [...] Es wären theils taugliche, theils untaugliche Meubles gewesen.

in dorso Articuli probatorii Majorn Carl Gustav von Broemsen contra den Herrn Assessorem Christen Reinhold von Rennenkampff.

concordat originali. E. W. von Pauffler [...]

Testis Examine peracto, [...] que silentio, dimittebatur. In fidem [...], Secretaire.

Producirt im Kayserlichen Hofgerichte, den 8. April 1775.

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen p. p., Allernädigste Frau!

Das Verfahren in Appellations-Sachen des ehemaligen Herrn Majorn nunmehr dimittirten Herrn Obrist-Lieutenants Carl Gustav von Broemsen, wider mich liegt an besagten Herrn Appellanten, deßen bisheriger Mandatarius aber ist notorischermaßen mit Tode abgegangen.

Soviel mir nun an Fortstellung dieser Sache gelegen ist, so flehe ich Ew. Kayserliche Majesté Erlauchtes Hochpreisliches Hofgericht unterthänigst an, daß hochstdaßselbe geruhen möge, Herrn Appellanti Obrichterlich aufzugeben, daß er einen andern Mandatarium zur Förderung des Fortgangs

dieser Sache bestellen möge. Ich getröste mich huldreichster Justice und ersterbe in tiefster Submission, Ew. Kayserliche Majesté allerunterthänigster Knecht Christer Reinhold von Rennenkampff.

Fleischer concepit. vid. Refer. d. d. 28. April 1775

Producirt den 8. April 1775

Cum clausulis rati grati, Indemnitatis, substituendi, subscribendi aliisque necessarius solitis ac consuetis(?), constituire ich zu meinem wahren Bevollmächtigten Mandatarium den Hofgerichts-Advocatum Carl Magnus Fleischer, in der von dem Herrn Majoren Carl Gustav von Broemsen wider mich bey Einem Erlauchten Hochpreißlichen Kayserlichen Hofgerichte pendenten Appellations-Sache mein Bestes wahr zu nehmen. Zu mehrerer Urkund habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft besiegelt.

Riga, den 8. Januar 1769.

Christer Reinhold von Rennenkampff.

Unterthänigstes Gesuch Christer Reinhold von Rennenkampff contra den Obrist-Lieutenant Carl Gustav von Broemsen cum Mandato.

Producirt im Kayserlichen Hofgerichte, den 17. Juny 1775.

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reißer p. p., Allernädigste Frau!

Wann ich am 12. May hujus ac. Eines Hochpreißlichen Kaiserlichen Obrichterliche Verfügung d. d. 28. Aprilis 1775 von der Post erhalten, vermöge welcher ich auf die bey Hochdemselben geschehene Ansuchung des Herrn Baron Carl Johann von Wrangel und des Amtmann Johann Carl Stenger, die Anweisung bekommen binnen 4 Wochen a dato Rescripti bey 10 Rubel Poen für mich einen Bevollmächtigten in Stelle des verstorbenen Hofgerichts Advocaten Tielemann zu Fortsetzung meiner wider den Herrn Baron Carl Johann von Wrangel und den Amtmann Johann Carl Stenger, in Puncto angebllicher Spolie Comissi und angeschuldigten Eigenthätigkeiten, an Ein Hochpreißliches Hofgerichte devolvierten Appellations-Sache, zu bestellen, und auch eben diese Hochoberrichterliche Anweisung d. d. 28. April ac. inst. in meiner von Einem Preißlich Kayserlichen Wendenschen Landgerichte an Ein Hochpreißliches Kayserliches Hofgericht per Appellationem gediehenen Rechts Sache, wider den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff, in puncto angesuchter Zurücknehmung, der mir cedirten Immission, und darauß entstandenen Nachtheile und [...]lungen, von Duhrenhoff von dem hiesigen Kayserlichen Post-Amte überkommen habe. So sehe ich mich gemäßiget Einem Hochpreißlichen Kaiserlichen Hofgerichte alleruntertänigst vorzustellen. Ich zeigte im vorichten Jahre da wegen Duhrenhoff in denen Inteliencie Blättern eine Citation erging, bey Einem Hochpreißlich Kayserlichen Hofgerichte Supplicando an, welcher Gestalt ich mich im Stande sey in meines Abwesenheit einen Mandatarium zu bestellen, und daß ich wegen der bey Einem Hohen Dirigirenden Senat pendenten Berechnungs-Sache mich selbst nicht sistieren könnte. Zur Beglaubigung dessen fügte ich damals meiner Souplique eine vidimirte Abschrift von der Hohen an mich gerichteten Senats Ukase bey. Noch walten diese damals Pendente rechtliche Ursachen ab. So daß es mir auch jetzt unmöglich fällt, der Hochoberrichterlichen Anweisung schuldigst ein Genüge zu leisten, in dem ich keinen Augenblick sicher bin, auf Befehl Eines Hohen Dirigirenden Rechts Senats in Moscau zu erscheinen.

Da es nun denen Allerhöchsten Ukasen gemäß ist, daß ein im dienstehnder in Entfernung, besonders aber, in besondern affaires eingeflochtener Officier, nicht gezwungen werden kann, zumahlen Mann selbiger von den Ablaß eines Dirigirenden Senats abhängt. Weder selbst noch per Mandatarium zu erscheinen gezwungen werden mag, bis er dazu von Einem Dirigirenden Senat erlaßen wird, ich über dem keinen Advocaten bey dem Kayserlichen Erlauchten Hofgerichte bekenne, dem ich meine; von dem verstorbenen verstümmelt eingegeben Schriften, Sachen anvertrauen könnte und der Rest meiner ganzen zeitlichen Wohlfahrt, die mir ohne dieß durch widerrechtliches verfahren meiner Gegner und eigenen Advokaten, fast gänzlich zu Grunde gerichtet ist, an dem auch ganze dieser Sache hängt. So ergeheth

Allergnädigste Frau an Ein Ew. Kayserliche Majesté meine allerunterthänigste Bitte: allerhöchst Dieselben wollen Huldreichst geruhen Höchst dero Hofgericht anzubefehlen, nicht eher in meinen Rechts-Sachen zu verfahren, bis Ein Hoher Dirigirender Reichs Senat es mir erlaubt, persönlich meine Gerechtsame in Riga wahrzunehmen. Ich würde mich mit dieser meiner Allerunterthänigsten Vorstellung und Bitte schon vorher gemeldet haben, wann mein mir von unserer Allergnädigsten Kayserin, ertheilter Charackter richtig auf den Hoch Obrichterlichen d. d. 28. April hujus ac. aus ausgedrückt worden wäre, und letztlich wie beygehendes Schreiben von dem Herrn Ober-Viscalen beweiset von Riga bereits retur gekommen ist. Da sich anjetzo kein Major Carl Gustav von Broemsen weder in St. Petersburg noch anders wo aufhält noch existiret. So setze es Schwierigkeit und Zeitverlußt, ehe ich als bestellter Obrist-Lieutenant diese Hohe Anweisung, von der Post erhalten konnte, es wäre daher nicht meine schuld, wann Ein Kayserliches Postamt dieselben, aus Mangel richterlicher Adresse, dahmahlen gleich retur geschickt hätte.

Dahero bitte ich ferner, daß Ein Hochpreißliches Kayserliches Hofgericht, Hochdesselben Canzeley anbefehlen wolle, zu Verminderung etwanniger Irrungen, und Verzögerungen, mir den von Ihro Kayserlichen Majesté allergnädigst ertheilten Charackter eines Obrist-Lieutenants gehörig zukommen zu laßen, wie oben erwähnte überschickte Senats Ukase im vorichten Jahre, der Canzeley die deutlichste Anweisung gegeben, da durch, daß Ein Hoch Dirigirender Senat mir, selbst den gehörigen Titul bey geleyet hat.

Ich ersterbe in tiefster Submission Ew. Kayserliche Majesté allerunterthänigster Knecht Carl Gustav von Broemsen.

St. Petersburg, den 9. Juny 1775

No. 1391; No. 2492; Producirt in eines Kayserlichen Landgerichts 2. Departements den 29. September 1785

Befehl Ihrer Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen. Aus der Rigischen Statthalterschafts-Regierung an des Oberlandgerichts 2. Departement.

Bey der Statthalterschafts-Regierung hat der Herr Rath bey dem Pleskauschen Gerichtshofe Bürgerlicher Rechts-Sachen, Oberstlieutenant Carl Gustav von Broemsen, angeführet, ihm seinen beym rigischen Oberlandgerichte anhängigen Rechts-Sachen, wider den Christer Reinhold von Rennenkampff in puncto der Immission des Gutes Duhrenhoff, wie auch wider den Baron von Wrangel und Arrendatorm Stenger in puncto spoli, einen Advocaten zu zu ordern, um diese Processe auszuführen.

Da nun der Herr Supplikant zugleich angezeigt hat, daß er keinen der Sachwalter hätte willig machen können, diese Sachen anzunehmen, und dabey bittet, den Konsulenten Jankiewitz, dazu zu konstituiren. So hat die Statthalterschafts-Regierung, in Betracht, daß Herr Supplicant wegen seiner Abwesenheit, nicht ohne einen Sachwalter gelaßen werden kann, und die in dem gedruckten Befehle vom 9. November 1784, zur Fortsetzung der liegen gebliebenen Rechts-Sachen, unter welchen die oberwähnten befindlich sind, angesetzte Frist, fast zu Ende gehet, Verfüget: dem Oberlandgerichte aufzugeben, dem Herrn Supplicanten, den Konsulenten Jankiewitz oder im Falle dieser rechtliche Hindernisse hätte, einen anderen beym Oberlandgerichte angenommenen Advokaten, zur Ausführung gedachter Rechtshändel, zu zu ordern, und ihn zugleich vorzuschreiben, dem Herrn Supplicanten Nachricht davon zugeben damit ihn dieser gehörig instruiren könne.

Riga am 27. September 1785. Ch. Kreinder. Secretar P. G. Brückner [?]

No. 114b; Producirt in eines Oberlandgerichts 1. Departements, den 9. Martii 1786

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Eines Oberlandgerichts zweites Departement hat laut Beylage sub + zu bestellen geruhet daß ich nach vorher von dem Herrn Obrist-Lieutenant von Broemsen eingeforderter Instruction in seiner Streitsache, wider den Herrn Assessor von Rennenkampff, in puncto der Immission des Gutes Duhrenhoff, gehörig vertreten soll. Da ich aber bis jetzt auf meine Briefe weder eine Antwort, noch die gehörige Instruction erhalten, so dringend ich auch um selbige gebeten habe, so ist mirs deshalb bis jetzt noch nicht möglich gewesen, in dieser Sache, wie erforderlich zu verfahren. In der letztvergan-

nen Woche habe ich wiederum an ihn, den Herrn Obrist-Lieutenant von Broemsen geschrieben, ich bitte daher allerunterthänigst, dieser Sache noch einen vierwöchentlichen Anstand zu geben, indem ich alsdann auf meinen letzten Brief eine Antwort hätte erhalten können, wenn selbige aber demnach ausbleiben sollte, so werde ich nach Verlauf dieser Zeit nicht ermangeln, solches anzuzeigen, und um eine Allergnädigst-gerichtliche Verfügung anzusuchen.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich Ew. Kayserliche Majesté allerunterthänigster Knecht Johann Valentin Holst.

No. 1200; Producirt den 9. Martii 1786

Befehl Ihre Kayserlichen Majesté der Selbstherrschers aller Reußen. Aus Eines Oberlandgerichts 2. Departements an den Oberlandgerichtsadvocaten Holst.

Wann die Statthalterschaftsregierung mittelst Befehls vom 27. M. p. ad Instantiam des Herrn Rath bey dem Pleskauschen Gerichtshofe Bürgerlicher Rechts-Sachen Obristen-Lieutenant von Broemsen, dieses Oberlandgerichts 2. Departement aufgegeben, demselben in seiner hier anhängigen Rechts-Sachen einen Advocaten zu zu ordern, so hat man Ew. Edlen gedachten Herrn Rath und Obrist-Lieutenant von Broemsen zum Advocato dergestalt zulegen wollen, daß derselbe nach vorher von ihm eingeforderter Instruction ihn in beregten Sachen nemlich erstlich wider den Herrn Baron von Wrangel und Arrendatorem Stenger in puncto Spolii und 2. wider den Herrn Assessorem von Rennenkampff in puncto der Immission des Guthes Duhrenhoff gehörig zu vertreten gefließen seyn möge, zu welchem Ende demselben die Acta von der Canzelley communiciret werden sollen.

Riga, den 3. October 1785. Vegesack. W. G. Wildberg, Secretaire.

Befehl Ihre Kayserlichen Majesté der Selbstherrschers aller Reußen. Aus Eines Oberlandgerichts 2. Departements an den Oberlandgerichtsadvocaten Holst.

Allerunterthänigste Anzeige und Bitte Advocati Johann Valentin Holst in Sachen des Herrn Obrist-Lieutenant Carl Gustav von Broemsen contra den Herrn Assessorem Christer Reinhold von Rennenkampff, cum Beylagen sub +.

No. 101.

Auf Befehl Ihre Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen wird diese Anzeige und Bitte dem Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff hiemitelst zum constitutionsmäßigen Verfahren bey 10 Rubel Poen communiciret.

Riga Schloß, den 12. Martii 1786. S. von Tiesenhausen. [...], Secretaire.

No. 153; Producirt in eines Oberlandgerichts 1. Departements, den 29. Martii 1786

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Auf die von dem Herrn Oberlandgerichts Advocaten Johann Valentin Holst, von wegen den Herrn Obrist-Lieutenant Carl Gustav von Broemsen wider mich bey Eines Oberlandgerichts 1. Departement exhibirte allerunterthänigste Anzeige und Bitte, erkläre ich mich hierdurch in Unterthänigkeit dahin, daß aus denen angeführten Ursachen, in die von ihnen, in dieser Sache angesuchte 4. wöchentliche Dilation condescendire und darüber ad decretum submittire.

Ich ersterbe in tiefster Devotion Ew. Kayserlichen Majesté getreuester Unterthan Christer Reinhold von Rennenkampff. Jankiewitz insinuavit.

Allerunterthänigste Erklärung Assessoris Christer Reinhold von Rennenkampff contra den Herrn Obergerichts Advocatum Johann Valentin Holst, von wegen dem Obrist-Lieutenant von Broemsen.

No. 176; Producirt in Eines Oberlandgerichts 1. Departements, den 6. Aprilis 1786

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Vor wenigen Tagen habe ich endlich von dem Herrn Obrist-Lieutenant von Broemsen zwar keine Festecution (?) zu seiner pendentum Rechts-Sachen, dennoch ein Schreiben erhalten, aus welchem ich bey beygehenden Extract sub A. hiemit anschließe. Aus dieser erhaltenen Anzeige glaube ich verpflichtet zu sein, Ew. Kayserlichen Majesté Oberlandgerichts Erstes Departement Allerunterthänigst vorzustellen, wie es nothwendig seyn könnte, daß sowohl die verhandelten Acta wider den Herrn Assessorem Christer Reinhold von Rennenkampff, als auch die, wider den Herrn Baron von Wrangel und Arrendatorem Stenger, welche bey Einem zweyten Departement dieses Oberlandgerichts anhängig ist, beyde zusammen, bey Einem Departement behandelt werden dürfen.

Ich bitte daher allerunterthänigst Ein Erstes Departement wolle meine Vorstellung Allergnädigst beprufen, und nach befundener Nothwendigkeit einer Vereinigung der Acten bey Einem Richter Stuhl, mit dem 2. Departement dieses Oberlandgerichts hierauf Vermittlungen anstellen. Ich erachte mich diese Bitte schuldig, weil der Herr Obrist-Lieutenant sich in seinen Briefe dahin äußert, daß die von Rennenkampffsche Sache, als ein Eingang der von Wrangel und Stengerschen Streitigkeit anzusehen ist, welche gar nicht separate vorgestellt werden könnten, und fürchte daher keine Misdeutung meiner allerunterthänigsten Vorstellung, die ich auch zugleich bey dem 2. Departement unterlegt habe.

Ich getröste mich einer gnädigen Resolution und ersterbe in tiefster Ehrfurcht. Ew. Kayserliche Majesté allerunterthänigster Johann Valentin Holst.

Producirt den 6. April 1786

A. Extract aus einem Briefe des Herrn Obrist-Lieutenant Carl Gustav von Broemsen an den Advocaten Johann Valentin Holst datirt: Pleskau, den 21. Martii

... daher melde ich Ihnen, - daß eben so wenig vermögent bin neue Instructiones zu geben, da ich an den seeligen Herrn Hofrath Tielemann vor meiner Abreise nach Rußland alle schriftliche Beweise übertragen, er auch in meiner Gegenwart an daß Hofgericht eine Appellationsschrift, mit zu [...] Ziehung Rennenkampff, Wrangel und Stengerschen Affaire aufsetzte, und von mir eigenhändig unterschrieben wurde, weil die Rennenkampffsche als der ein Gang der Wrangel und Stengerschen gar nicht separat vorgestellet werden könnten

Worauf Ew. Hochedl. die ganze Sache mit allen Umständen ersehen werden. Es hat damalen den Herrn oficial Pegau (?) als mandatarius beym Landgericht gefallen zu meinem Nachtheil nicht allein sie zu separiren, sondern so gar die letzte Sache zu und die erste zur letzten zu machen, damit die Hauptsachen besser bedeckt bleiben, und dem Richter die Augen verdeckt würden ...

C. G. von Broemsen Fuatenus extractum, cum originali concordare vidi. Riga, den 20. April 1786. J. H. Lunau, Secretaire.

Allerdurchlauchtigste Vorstellung Advocati Johann Valentin Holst in Sachen des Herrn Obrist-Lieutenant Carl Gustav von Broemsen contra den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff, cum allegat sub A.

No. 176. Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen, wird diese Vorstellung Advocati Holst, dem Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff zur constitutionsmäßigen Erklärung bey 10 Rubel Poen hiemittelst communiciret. Riga Schloß, den 22. April 1786.

von Tiesenhausen; J. H. Lunau, Secretaire.

No. 282; Producirt in Eines Oberlandgerichts 1. Departements, den 25. Junii 1786

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Auf die von dem Herrn Oberlandgerichtsadvokaten Johann Valentin Holst, mandatario nomine des Herrn Obrist-Lieutenants Carl Gustav von Broemsen exhibirte allerunterthänigste Vorstellung erkläre ich mich hiemittelst dahin daß Eines Herrn Mandataris wider den Herrn Baron von Wrangel und wider den Arrendatorem Stenger bei Eines Oberlandgerichts 2. Departement anhängigen Sache mich nichts angehet, noch derselben wegen, der Fortgang Seiner wider mich allhie pendenten Sache gehemmet werden kann; denn da mir jede Sache ihre Separaten Acten hat; so kann auch die eine ohne die andere behandelt und abgethan werden, es fällt eo ipso das von dem Herrn Obergerichts Advocaten Holst, mandatarion nomine des Herrn Obrist-Lieutenant von Broemsen geschehene Anbringen, und das, dabey wegen der bey diesem hohen Foro zu treffen die Vereinigung der beyden oberwehnten Sachen, annectirte Petikum als unerheblich hinweg.

Ich flehe hierüber Eines Oberlandgerichts 1. Departement huldreiche Rechtspflege an, und ersterbe in tiefster Devotion Ew. Kayserliche Majesté getreuester Unterthan Christer Reinhold von Rennenkampff. [...]

Allerunterthänigste Erklärung Christer Reinhold von Rennenkampff contra den Herrn Oberlandgerichtsadvocaten Johann Valentin Holst, mandatario nomine des Herrn Obrist-Lieutenants Carl Gustav von Broemsen.

No. 391; Producirt in Eines Oberlandgerichts 1. Departements, den 7. October 1786

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Gegenwärtige Rechts-Sache des Herrn Raths bey dem Pleskauschen Gerichtshofe Bürgerlicher Rechts-Sachen, Obrist-Lieutenant Carl Gustav von Broemsen contra den Herrn Assessorem Christer Reinhold von Rennenkampff, wurde mir von dem 2. Departement Eines Rigischen Oberlandgerichts, den Herrn Obrist-Lieutenant zu vertreten aufgetragen. Ich war daher bemühet zum replicirenden Verfahren die erforderliche Instruction einzuziehen, worauf ich aber nach langem Hoffen den schon beygebrachten Brief erhielt. Aus diesem erfüllte ich dasjenige, was ich um aller nun möglichen Verantwortung zu entgehen, zuthun erforderlich erachtete. Jetzt wurde mir allenfalls obliegen, die gegenseitige Appellations.Exception zu wiederlegen, und aus den passirten Zeugen und Verhören das Recht des Herrn Obrist-Lieutenants mehr zu begründen, da derselbe mir aber, gemäß seines eben erwehnten Briefes keine Instructiones mehr zu ertheilen vermag, sondern sich selbst auf die schon in dieser Sache als auch in seiner Rechts-Sache wider den Herrn Baron von Wrangel und Arrendatorem Stenger passirten Acta beruft, so vermag ich unmöglich mehr, als wider alles in der gegenseitigen Exeption angebrachte, so zum Theil mit nichts begründet worden, wie auch contra nova feyerlichst zu protestiren, mich nicht allein auf die diesseitige Justificationem Appellationis, sondern auch auf die Acten der Unteren Instanz Eines ehemaligen Wendenschen Landgerichts zu beziehen und Ew. Kayserliche Majesté Oberlandgerichts 1. Departement unter Wiederholung alles des bereits gebetenen annoch allerunterthänigst zu bitten, die Gravamina des Herrn Obrist-Lieutenants Allergerechsamst zu bestätigen demselben das ihm in Sentantia a qua abgesprochene Seinige zu zuerkennen, wie auch dem Herrn Gegner dahin die Anweisung zu ertheilen, dem Herrn Appellanten nicht allein diejenige bereits in der Unteren-Instanz theils referirten, theils schon mit 1246 rthl. und ferner zu 110 rthl. 3 [...] aufgenommene, sondern auch annoch die allhier sub + designirte Unkosten zu ersetzen.

In mehrerer Beleuchtung und Gewißheit aber wolle Ew. Kayserliche Majesté Oberlandgerichts 1. Departement allergnädigst geruhen, bey der Aburtheilung dieser Sache von Eines Oberlandgerichts 2. Departement die daselbst pendent liegende oberwehnte Broemsen, – Wrangel, – Stengersche Acta anhero zu begehren, um welches ich, meinem mir gegebenen Auftrage gemäß, wiederholend zu bitten gezwungen bin.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich Ew. Kayserliche Majesté allerunterthänigster Johann Valentin Holst.

Replica Oberlandgerichtsadvocati Johann Valentin Holst, als Gevollmächtigten des Herrn Obrist-Lieutenant Carl Gustav von Broemsen contra den Herrn Assessorem Christer Reinhold von Rennenkampff. Cum Designatione Expensarum sub +

+ Designatione Expensarum	
Nummum appellatorium und Gerichts Unkosten	50 rthlr.
Schreib-Gebühr, Poschlin, Brief-Porto, Charta sigill. und andere Unkosten	12 rthlr.
Honorarium Mandatariorum	20 rthlr.
Summa	82 rthlr.

No. 407; Producirt in Eines Oberlandgerichts 1. Departements, den 28. October 1786

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Der Herr Oberlandgerichts-Advocat Johann Valentin Holst hat mandatario nomine des Herrn Obrist-Lieutenant Carl Gustav von Broemsen in desselben wider mich vorjetzt bey Eines Oberlandgerichts 1. Departement anhängigen Appellations-Sache Replicam eingegeben, und darinnen wider meine Exceptionem Appellationis gar nichts deduciret, noch etwas heilsames aus seinem in Foro appellatorio geführten Zeugen Beweise anzuführen vermogt, sondern sich nur auf seines Herrn Mandantis Justificationem appellationis und auf die ante acta bezogen. Bey so bewandten Umständen habe ich duplicando weiter nichts anzubringen, als daß ich mich ebenfalls auf meine Exceptionem appellationis und auf die darinnen enthaltene Wiederlegung der Gegenseits wider Sententiam a qua formirten unrectfertigen Gravaminum beziehe, und wieder die gegenseits begehrte Unkosten Erstattung feyerlichst protestire.

Das gegenseitige Petikum, daß auch die Acta in der bey Eines Oberlandgerichts 2. Departementen Broemsen, – Wrangel, – Stengerschen Appellations-Sache, bey Aburtheilung dieser Sache adhibiret werden mögen, ist dem in dem Protocollo dieser Acten enthaltenen Bescheide vom 3. Julii hujus ai. schnurstraks entgegen und fällt also als unstatthaft hinweg.

Ich repetire diesemnach priora verbotenus contradictire denen gegenseitigen Anführungen durchgängig, räume tacendo auf praetercundo nichts praejudicirliches ein, designire meine Expensen sub +. und flehe Eines Oberlandgerichts 1. Departement submisses an, nach denen in meiner Exceptione appellationis angebrachten Petitis gnädigst und gerechsamst zu erkennen.

Ich ersterbe in tiefster Devotion Ew. Kayserliche Majesté getreuester Unterthan Christer Reinhold von Rennenkampff. Jankiewitz ins.

Producirt den 28. October 1786

Daß ich den Herrn Consulanten und Oberlandgerichts Advocaten Heinrich Johann Jankiewitz aufgetragen, mandatario nomine mich in der von Seiten des Herrn Obrist-Lieutenant Carl Gustav von Broemsen vorjetzt bey Eines Oberlandgerichts 1. Departement wider mich pendenten Appellations-Sache, zu vertreten, diese Sache zu beendigen und darinnen alles erforderliche an und bey zubringen. Solches bestärke ich durch diese von mir subclausulis recessariis ex consualtis ausgestellte und auch von mir unterschriebene und untersiegelte Vollmacht.

Caltzenau, den 10. Junii 1786. Christer Reinhold von Rennenkampff

Da [...] obige Vollmacht wegen einer Lähmung an der Hand nicht unterzeichnen kann, so habe ich solches auf sein Verlangen gethan. P. R. von Rennenkampff.

Mandatum

Akte v. Broemsen-Duhrenhof 1768-1786

+ Designatio Expensarum

	rthlr.	[...]
Für Mundirung der Schriften nebst Beylagen, Charta Sigillata und Dupli- catis	6	38
Für 4malige communication der Acten bey des ehemaligen Hofgerichts Canzelley	2	-
Für ergangene Hofgerichtliche Bescheide	3	29
Für ein bewürktes Hofgerichts-Rescript an den Herrn Appellantem nebst Anschluß	1	35
An Charta Sigillata, Poschlin und Post Porto	1	25
Honorarium Mandatarii	25	-
	Summa	41 rt 7 [...]

Christer Reinhold von Rennenkampff

Duplica Christer Reinhold von Rennenkampff contra den Herrn Obrist-Lieutenant Carl Gustav von Broemsen cum Designatione Expensarum sub + et Mandato.

Act. complet. subscriphi Johann Valentin Holst. Rigae, den 28. October 1786.

Actis completis subscriphit. Mandatario nomine Appellat. Rigae, den 28. October 1786. H. J. Jan-  
kiewitz.

No. 467; Producirt in Eines Oberlandgerichts 1. Departements, den 8. December 1786

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherr-  
scherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Ew. Kayserliche Majesté Oberlandgericht 1. Departement sehe ich mich in tiefster Unterthänigkeit  
gezwungen, anzuzeigen, wie ich mich durch das am 1. December hujus ai. allhier in Sachen des Herrn  
Obrist-Lieutenant und Rath des Pleskauschen Gerichtshofes Bürgerlicher Rechts-Sache Carl Gustav  
von Broemsen wider den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff, gefälletes Urtheil an meinem  
Rechte gravirt zu seyn erachte, welches ich jedoch ohne die geringste Verlezzung meines Tiefschul-  
digsten Respects wider dieses Hohe Forum gesagt haben will. Ich habe mich deshalb in termino per  
Supplicam an Einen Gerichts-Hof Bürgerlicher Rechts-Sachen gewandt und zeige solches hiemit  
pflichtschuldigt Ew. Kayserlichen Majesté 1. Departements noch vor Ablauf der Fatalien (?) an.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich, Ew. Kayserlichen Majesté allerunterthänigster Johann Valentin  
Holst.

Producirt, den 8. December 1786

Da ich mich durch das, am 1. December hujus ai. bey Einem Oberlandgerichte 1. Departements in  
Sachen des Herrn Obrist-Lieutenant und Rath Carl Gustav von Broemsen contra den Herrn Christer  
Reinhold von Rennenkampff publicirte Urtheil an meinem Rechte graviret zu seyn erachte und des-  
halb, da die Summe, welche ich erlegen soll, nicht appellable ist, mich per Supplicam an Einen Ge-  
richtshof Bürgerlicher Rechtssachen gewendet habe indem ich in Wahrheit glaube, eine gerechte Sa-  
che zu haben, solches habe ich demnach pflichtschuldigt an Eidesstatt hiemit attestiren wollen.

Riga, den 8. December 1786. Johann Valentin Holst.

Allerunterthänigste Anzeige Advocati Johann Valentin Holst betreffend die, denselben am 1. De-  
cember hujus ai. auferlegte Poen von 25 Rthl., mit dem eidlichen [...].

No. 471; Producirt in Eines Oberlandgerichts 1. Departements, den 9. December 1786

Allerdurchlachtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Durch das am 1. Decembris huj. ai. allhier in meiner Rechtssache wider den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff gefällete Urtheil erachte ich mich an meinem Rechte graviret zu seyn, welches ich jedoch mit dem Ew. Kayserlichen Majesté Oberlandgerichte 1. Departement schuldigen Respect angezeigt haben will. Ich sehe mich demnach gezwungen an Einem Gerichtshofe Bürgerlicher Rechts-Sachen die Revision zu ergreifen, füge zu dem Ende sub A. die verordnungsmäßigen eidlichen Reversalien hiebey, in welchen ich zugleich vorschriftlich eidlich darthun, daß ich nicht in Stande bin die Succumence-Gelder von 100 Rubel zu erlegen. Ew. Kayserlichen Majesté Oberlandgerichts 1. Departement wolle daher allergnädigst geruhen, mir diese jetzt in termino ergriffene Revision in honorem superiorum allergerechsamst nachzugeben, bescheinigen zu lassen und mir das Armen-Recht allergnädigst zu erstatten.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich Ew. Kayserliche Majesté allerunterthänigster Carl Gustav von Broemsen. Pr. mand. Holst.

Producirt, den 9. December 1786

A.

Da ich durch das am 1. Decembris huj. ai. bey Einem Oberlandgerichte 1. Departement, in meiner Sache wider den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff gefällete Urtheil, an meinem Rechte graviret zu seyn vermeine und deshalb die Revision an Einem Gerichtshof Bürgerlicher Rechts-Sachen ergreife, so unterschreibe ich hiemit nach Vorschrift der Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements des rußischen Rechts, an Eidesstatt, daß ich in Wahrheit glaube, eine gerechte Sache zu haben, und da ich meiner Armuth wegen nicht im Stande bin, die Succumbence-Gelder von 100 Rubel zu deponiren, so lege ich solches nach Vorschrift des 178. § gedachter Allerhöchster Verordnung hiemit schriftlich als ein eidliches Bekenntnis ab.

Riga, den 9. December 1786 Carl Gustav von Broemsen. pr. Mand. Holst.

Allerunterthänigste Revisions-Anmeldung Carl Gustav von Broemsen contra den Herrn Christer Reinhold von Rennenkampff und Bitte um das Armen-Recht. Cum Allegati sub A.

No. 485; Producirt in Eines Oberlandgerichts 1. Departements, den 11. December 1786

Allerdurchlachtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

wider der von dem Herrn Obrist-Lieutenant Carl Gustav von Broemsen, von Eines Oberlandgerichts 1. Departements zwischen ihm und meinem Vater, weiland Christer Reinhold von Rennenkampff den 1. hujus mensis A. ai. ausgesprochenen Appellations-Urtheile, an Einem Hohen Gerichtshofe Bürgerlicher Rechts-Sachen ergriffenen Revision, finde ich da dabey observanaa intra fatalia vite et debite, observire sind, nichts einzuwenden, nun muß ich mir daher derselbe Nachgebung und Fortsetzung an Herrn Gegners Gefahr gefallen laßen, ich lege aber wegen allen Schäden und Unkosten die feyerliche Bewahrung ein, und reservire mir zugleich quaevis jura a salutaria, in tiefster Devotion ersterbend.

Ew. Kayserlichen Majesté getreuster Unterthan Paul Reinhold von Rennenkampff. Jankiewitz ins.

Unterthänigste Erklärung Oberlandgerichts Assessoris von Rennenkampff contra den Herrn Obrist-Lieutenant Carl Gustav von Broemsen.